

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

31 (1.2.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 32. Erste Kammer. 5. öffentliche Sitzung

Ämtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 32.

Karlsruhe, den 1. Februar

1910.

Erste Kammer.

5. Öffentliche Sitzung

am Samstag den 29. Januar 1910

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

I. Bekanntgabe der Einläufe

2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend; Berichterstatter Dr. Freiherr von La Roche.

3. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung

a. über das Budget des Großh. Staatsministeriums, soweit nicht bereits erledigt; Berichterstatter: Wirkl. Geheimer Rat Scherer;

b. über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Berichterstatter Wirkl. Geheimer Rat Scherer;

c. gedruckter Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ausgabe Titel I—VIII, XII u. XIII und Einnahme Titel I u. II (B.Nr. 28) und damit in Verbindung die Petitionen

1. des Vereins geprüfter Justizaktuelle im untern Justizdienst um Einreihung in Abt. G 3 des Gehaltstaxifs;

2. des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung;

3. der Gemeinde Faulenfürst um Belassung des Grundbuchamts; Berichterstatter Dr. Freiherr von La Roche;

d. mündlicher Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel XII (Heil- und Pflgeanstalten) B außerordentlicher Etat §§ 1—3; Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weib.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Minister Freiherr von Marschall, Ministerialdirektor Geheimer Rat Göller, die Ministerialdirektoren Geheimer Räte Dr. Kühn und Dr. Glockner, Ministerialrat Moser; später auch Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch, die Geheimen Oberregierungsräte Buch und Oberstaatsanwalt Duffner, die Ministerialräte Dr. Stoll und Dr. von Engelberg sowie Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um 9½ Uhr vormittags und teilte dem Hören Hauße folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung von den Herrn: Eggelleng Bircklin, Kommerzienrat Meier, Oberbürgermeister Winterer und Geh. Hofrat Schmidt wegen Erkrankung, Freiherr von Gemmingen wegen einer Reise in dringenden Angelegenheiten.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung:

a. des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfindsbücher in der Fassung der Ersten Kammer;

b. des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar

Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, ferner Titel VIII der Ausgabe und Titel II der Einnahme;

3. Ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung, zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt.

Ziffer 3 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Die Petitionen sind eingekommen:

1. Vom Eisenbahnkomitee Merchingen, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen betr.
2. Vom Gemeinderat Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle betr.
3. Von Landgerichtsexpeditior Schwaab in Mosbach namens mehrerer im Bezirksdienst stehender Justizbeamter, den Gehaltstarif betr.
4. Von den Krankenwärttern der Psychiatrischen Klinik in Freiburg um Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse
5. Vom Verein staatlich geprüfter bad. Tiefbauvermeister, ihre Verwendungs- und Beförderungsverhältnisse betr.
6. Vom Verband der bad. Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten, um Verbesserung ihrer Lage betr.

D.-Z. 1 und 2 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, D.-Z. 3 bis 6 werden der Petitionskommission überwiesen.

Auf Anregung des Regierungskommissärs wird beschloffen, Punkt 3 d) der Tagesordnung gleich nach Punkt 2 zu erledigen.

Zu Punkt 2, Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von La Roche: Nachdem mit Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 den Mitgliedern des Reichstags eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3000 Mark zugesprochen war, haben Württemberg, Bayern und Sachsen in dem Jahre 1907 bzw. 1908 und 1909 neue Bestimmungen über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten getroffen.

Württemberg hat seitdem ein Tagegeld von M. 15.— festgesetzt, wozu für Übernachtungen am Orte der Versammlung für die dort nichtwohnenden Mitglieder vor und nach einem Sitzungstage ein Zuschlag von je 5 Mark hinzu kommt. Bayern und Sachsen hingegen sind ebenfalls unter Zugrundelegung eines Tagegeldes von M. 15.— zu Pauschalsummen übergegangen und gewähren ihren Abgeordneten für einen ordentlichen Landtag: Bayern M. 3600, Sachsen M. 3000.

Es lag sehr nahe, daß diesem Vorgange auch bei uns in Baden gefolgt werde. Das soll nun geschehen durch das heute zur Beratung stehende Gesetz, nach welchem künftig die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Großh. Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien eine feste Aufwandsentschädigung erhalten werden, außerdem freie Fahrt auf den Badischen Staatseisenbahnen für die Dauer der Ständeversammlung sowie für 8 Tage vor und nachher.

Zu bemerken ist, daß nach der Begründung der Ausschluß von dem Bezug einer Entschädigung auch für die nach § 28 Abs. 3 und 4 der Verfassungsurkunde anstelle

des Hauptes der Standesherrlichen Familie eintretenden Agnaten gelten wird.

Die Aufwandsentschädigung soll für die Dauer eines ordentlichen Landtags, dem das Aufлагegesetz vorgelegt wird, für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten

der Ersten Kammer M. 1500
der Zweiten Kammer M. 2000,

für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten

der Ersten Kammer M. 1000
der Zweiten Kammer M. 2000 betragen.

In Sachsen erhalten die Abgeordneten der Ersten Kammer die volle Entschädigung, wie die Abgeordneten der Zweiten Kammer; in Bayern dagegen erhalten die Mitglieder des Reichsrats, welcher der Ersten Kammer entspricht, gar keine Entschädigung. In Baden hat man einen mittleren Weg beschritten. Auch die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten Entschädigung. Doch ist mit Recht die Entschädigung niedriger bemessen worden, weil eben in diesem hohen Hause viel weniger Sitzungen stattfinden pflegen.

Die Entschädigung ist fällig in 8 Raten.

Die Höhe der Pauschalsumme ist berechnet worden unter Zugrundelegung einer Tagesvergütung von 15 Mark und der Dauer der beiden letzten Landtage mit einer kleinen Aufrundung. Es hat sich gezeigt, daß man bei einer solchen Berechnung der Höhe der den Reichstagsabgeordneten und den Abgeordneten in Sachsen gewährten Entschädigung gleichkommt.

In § 3 des Gesetzes wird ein Abzug für Fernbleiben von einer Sitzung festgesetzt. Hier hat die Hohe Zweite Kammer in Absatz 2 eine kleine Änderung vorgenommen, indem außer den schon im Regierungsentwurf erwähnten Ausnahmefällen ein Abzug auch dann nicht stattfinden soll, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Kommissionsitzung als Mitglied angewohnt hat.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Änderung eine Verbesserung bedeutet. Es muß aber bemerkt werden, daß im bayerischen wie im sächsischen Gesetze sich ähnliche Bestimmungen finden.

In den §§ 4 und 5 sind die Fälle einer Neuwahl oder des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Session geregelt.

§ 6 spricht von der Vergütung während eines außerordentlichen Landtags.

Nach § 7 erhält ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, keine doppelte Vergütung.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist in § 8 für unzulässig erklärt.

Nach § 9 soll das Gesetz am 1. Februar d. J. in Kraft treten.

Die Hohe Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 22. d. M. mit der schon erwähnten unbedeutenden Änderung angenommen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, betreffend die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung annehmen;

2. darüber in abgefügter Form beraten.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3d, Mündlicher Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten) B. außerordentlicher Etat §§ 1-3 erhält das Wort der Berichterstatter

Bürgermeister Dr. Weich: Namens Ihrer Budgetkommission habe ich zu berichten über einige Positionen des Titel XII B. außerordentlicher Etat §§ 1-3 des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern, deren Voranschlagsbewilligung das Großh. Ministerium wünscht, weil es sich hier um Bauarbeiten handelt, deren zeitige Inangriffnahme im Frühjahr erwünscht erscheint.

Die erste Position betrifft die fünfte Teilforderung für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. Es sind bis einschließlich des vorigen Budgets für diese Anstalt verwendet worden 5 309 500 M.; die hier eingestellte weitere Rate beläuft sich auf 860 000 M., und wie in den Erläuterungen zum Budget bemerkt ist, sind noch weitere Aufwendungen in Höhe von 360 000 M. in Aussicht. Es würde damit, wenn es dabei bleibt, sich der Gesamtaufwand auf 6 529 500 M. belaufen. Wie vielleicht erinnern Sie sich, war ursprünglich die Anstalt auf 7 000 000 M. veranschlagt, und es wurde dann, da dieser Aufwand zu hoch erschien, eine Reduktion vorgenommen, so daß man auf rund 5 Millionen kam. Wir kämen jetzt wieder in die Nähe der ursprünglich in Aussicht genommenen 7 Millionen. Nun ist hier allerdings ein Haus inbegriffen, das in dem ursprünglichen Projekt nicht enthalten war, mit einem Aufwand von 270 000 M., und das sich nötig erwiesen hat zur besonderen Unterbringung von verbrecherischen Geisteskranken.

Der zweite Punkt betrifft die zweite Teilforderung für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz in Höhe von 1 460 000 M. Es ist hier erläuternd gesagt, daß der Gesamtaufwand für diese Anstalt sich nach dem nun vorliegenden Projekt auf 5 800 000 M. belaufen wird. Bei der Prüfung dieses Postens hat Ihre Kommission kleine Bedenken gehabt in bezug auf Einzelheiten der Pläne, und es ist bemerkt worden, daß man in einem Punkte vielleicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit, in einem anderen Punkte vielleicht aus Gesichtspunkten der Sparsamkeit etwas anders hätte disponieren können. Eingesehen auf die Sparsamkeit fällt es z. B. auf, daß die Wasch- und Kochküche eine Höhe von 8,6 Meter haben sollen. Nun könnte man ja wohl sagen, diese Höhe kommt daher, daß die Decke mit einem Bogen in den Dachraum eingebaut ist, so daß damit der Dachraum nutzbar gemacht wird; indessen jetzt der Bogen in einer Höhe von 6 Meter erst an und ist so flach, daß eine Benutzung des Dachraums doch nicht herauskommt, im Gegenteil der Dachraum jeder anderen Benutzung entzogen scheint, indem er durch die Eifenkonstruktion zu sehr in Anspruch genommen ist. Es ist selbstverständlich nicht möglich, daß in einer Kommission hier Verbesserungsvorschläge gemacht werden, aber immerhin glaubte man, der Großh. Regierung anheimgeben zu sollen, nochmals zu prüfen, ob hier wirklich mit der notwendigen Sparsamkeit verfahren worden sei. Auf der anderen Seite, vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus, muß man es etwas auffallend finden, daß in zwei Aufnahmehäusern — das eine für Männer, das andere für Frauen — sich Zellen befinden mit den ungünstigen Abmessungen von 6 Meter Länge bei 2,65 Meter Breite. Es ist ja wahr-

scheinlich, um die anderen Stockwerke, entsprechend ihrer Bestimmung nutzbar zu machen, notwendig gewesen, diesen betreffenden Stockwerken die Gesamtausdehnung zu geben, wie sie sie haben, und es blieb da dann wahrscheinlich etwas übrig, was die relativ große Länge dieser Zellen verursachte. Aber immerhin ist die Lösung, die hier gefunden worden ist, eine solche, die auf den ersten Blick wenigstens nicht einwandfrei scheint, und auch hier möchte die Kommission der Großh. Regierung anheimgeben, nochmals zu prüfen, ob eine zweckmäßigere Einteilung nicht möglich wäre.

Wegen dieser relativ kleinen Beanstandungen etwa dem Wunsche der Großh. Regierung, daß diese Bauten voranschlagsbewilligt werden, irgend welche Schwierigkeiten in den Weg zu legen, das hält die Kommission nicht für notwendig, denn sie hat das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß, auch wenn die Bewilligung im voraus erfolgt, derartige Fragen und vielleicht manche andere, die sich bei einer nochmaligen Durchprüfung der Pläne ergeben könnten, doch noch in Berücksichtigung gezogen werden.

Die dritte Position betrifft bauliche Herstellungen in der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen mit 25 000 M. Hier hat Ihre Kommission keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die nötige Erläuterung ist ja am Rande des Budgets mitgeteilt.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

das Hohe Haus wolle die drei Positionen, entsprechend dem Wunsche des Großh. Ministeriums des Innern, im voraus genehmigen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glöckner: Namens der Großh. Regierung kann ich Ihrer Kommission nur danken für die Bereitwilligkeit, mit der sie diese großen Forderungen für den Ausbau unserer Heil- und Pflegeanstalten beraten und dem Hohen Hause zur Annahme vorgeschlagen hat. Der Herr Berichterstatter hat bezüglich des Gesamtaufwandes der Anstalt in Wiesloch bemerkt, daß mit den jetzt in Aussicht genommenen Bauten ungefähr derselbe Gesamtaufwand erreicht werde, der in einem früheren von der Finanzleitung damals nicht akzeptierten Projekt vom Juli 1903 angenommen war und der 7,66 Millionen betrug. Nach den jetzigen Anforderungen wird allerdings ein Gesamtaufwand von 6,5 Millionen sich ergeben. Nun hat der Herr Berichterstatter schon selbst ausgeführt, daß unter diesem Gesamtaufwand ein sehr teures gesichertes Haus für gewalttätige Unruhige vorgesehen ist, das in dem im Dezember 1903 aufgestellten und im Landtag 1903/1904 von den Ständen genehmigten Projekt nicht enthalten war, das sich aber als zur Unterbringung von gewalttätigen Geisteskranken für notwendig erwies und das allein eine Viertelmillion kostet. Außerdem hat sich, wie in der Begründung zum diesjährigen Budget ausgeführt ist, das Bedürfnis ergeben, die elektrische Beleuchtung der Anstalt auf eine andere Grundlage zu stellen, und auch hierfür ist eine im Voranschlag vom Dezember 1903 nicht vorgesehene Ausgabe in Höhe von 120 000 M. gefordert.

Daneben ist zu beachten, daß seit der Kostenvoranschlag für die Anstalt Wiesloch vom Dezember 1903 aufgestellt wurde, infolge der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die diesem Voranschlag zugrunde liegenden Einzelvoranschläge nicht mehr beibehalten werden und wir uns bei den Anforderungen in den Budgets 1905/06 und 1907/08 nicht mehr mit den im Voranschlag von 1903

veranschlagten Summen begnügen konnten, sondern entsprechend der eingetretenen Erhöhung der Preise jeweils höhere Summen für die einzelnen Gebäude anfordern mußten. So ist es in der Tat gekommen, daß statt $5\frac{1}{2}$ Millionen ungefähr $6\frac{1}{2}$ Millionen im ganzen für diese Anstalt erforderlich werden.

Bezüglich der Bedenken, die der Herr Berichterstatter hinsichtlich der Pläne für die Anstalt Konstanz vorgebracht hat, bin ich gerne bereit, eine nochmalige Prüfung herbeiführen zu lassen.

Was die Höhe der Wasch- und Kochküche angeht, die mit 8,6 Meter ja etwas reichlich scheint, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir in Illenau und Wiesloch bereits Kochkitchen, in Wiesloch auch eine Waschküche, mit den gleichen Maßen erstellt haben, die sich als ungemein zweckmäßig erwiesen haben. Jedermann, der derartige Betriebe kennt, weiß, welche großen Nachteile mit der Nebelbildung in Waschküchen und in Kochkitchen verbunden sind, während die Kochkitchen und die Waschküchen in Wiesloch und die Kochkitchen in Illenau im Betrieb tadellos funktionieren.

Die weitere Bemerkung, die sich auf die Isolierzellen im Aufnahmegebäude bezog, wird ebenfalls nochmals erwogen werden. Wir können auch hier auf das Beispiel verweisen in den anderen Anstalten, wo die Zellen genau nach denselben Abmessungen erstellt sind; die Tiefe von 6 Meter, die den Herrn Berichterstatter augenscheinlich etwas beunruhigt, hat sich durchaus nicht als verfehlt erwiesen. Die beiden Anregungen sollen aber einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Die Pläne sind das Ergebnis langer und vielfacher Konferenzen, bei denen die psychiatrischen Sachverständigen, der Medizinalreferent, der bau- und der maschinentechnische und der administrative Referent des Ministeriums zusammengewirkt haben. Es ist ja auf dem letzten Landtag gelegentlich bemängelt worden, daß wir für Konstanz schon sieben Projekte ausgearbeitet haben. Das jetzt der Ausführung zugrunde gelegte Projekt ist in der Tat das achte. Aber wir haben bei jeder neuen Prüfung noch Kleinigkeiten gefunden, die der Verbesserung zugänglich waren, und es soll deshalb auch in der erwähnten Richtung eine nochmalige Prüfung eintreten.

Ich darf schließlich — der Herr Berichterstatter hat das in seinem Schlußantrag nicht hervorgehoben — den Sinn des Antrags der Budgetkommission dahin feststellen, daß die Grob-Regierung auch die Ermächtigung zum sofortigen Vollzug der in Frage stehenden Bauarbeiten schon vor Verkündung des Finanzgesetzes sofort mit der Beschlußfassung des Hohen Hauses erhalten soll.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3a der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Grob-Regierung, soweit nicht bereits erledigt, erhält das Wort der Berichterstatter.

Wirkl. Geheimer Rat Scherer: Die Budgetkommission hat das Spezialbudget des Staatsministeriums in seinen einzelnen Teilen durchberaten und nichts zu erinnern gefunden. Der Anforderung eines Nebengehältes für einen als Kammerstenograph verwendeten Realleh-

rer, wie sie unter b der Erläuterungen zu Titel II § 3 gestellt ist, hat die Erste Kammer bereits in ihrer Sitzung vom 21. Dezember vorigen Jahres zugestimmt.

Der Ausgabebetitel III, „Matrikularbeitrag zur Reichskasse“ und der Einnahmetitel „Überweisungen aus der Reichskasse“ geben nur ein vorläufiges Bild von unseren finanziellen Beziehungen zum Reich. Die Ansätze stehen in engem Zusammenhang mit dem Reichshaushaltsetat und werden nach dem Abschluß dieses Etats für 1910 gegebenenfalls zu ändern sein. Schon jetzt steht aber zu unserer Freude fest, daß Baden um vier Millionen gestundeter Matrikularbeiträge, die in den Jahren 1910 und 1911 zu zahlen gewesen wären, durch die Reichsfinanzreform endgültig entlastet worden ist.

Ihre Kommission beantragt: Hohe Erste Kammer wolle 1. das Spezialbudget in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert genehmigen, 2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3b, mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Grob-Regierung, Ministeriums des Grob-Regierung, Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, erhält das Wort der Berichterstatter.

Wirkl. Geheimer Rat Scherer: Auch bei diesem Spezialbudget haben die eingehenden Beratungen in der Budgetkommission zu einer Beanstandung nicht geführt. Ihre Kommission beantragt demgemäß:

Hohe Erste Kammer wolle 1. das Spezialbudget des Grob-Regierung, Ministeriums des Grob-Regierung, Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen, 2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3c, gedruckter Bericht über das Budget des Grob-Regierung, Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel I—VIII, XII und XIII und Einnahme Titel I und II (B.Nr. 28) und damit in Verbindung über die Petition (3) der Gemeinde Faulenfürst um Belassung des Grundbuchamts und zum mündlichen Bericht über die Petitionen 1 und 2 erhält das Wort der Berichterstatter.

Dr. Freiherr von La Roche: Entsprechend dem Gesamtcharakter des Staatsvoranschlags mußten auch die heute zu behandelnden Teile desselben ziemlich mager ausfallen. Die Bautätigkeit ist fast ganz eingestellt. Wenn trotzdem die meisten Ausgabebetitel eine Erhöhung zeigen, so ist das zum größeren Teile als eine Folgeerscheinung des neuen Gehaltstarifs anzusehen, der auch in den folgenden Budgetperioden sich in steigender Tendenz auswirken wird.

Eine Vermehrung der Beamten war zudem nicht zu vermeiden.

Wie Sie aus dem schriftlichen Berichte im Einzelnen entnehmen wollen, ist beim Ministerium „Titel I“ die Stelle eines Hilfsreferenten für die Unterrichtsabteilung neu geschaffen. Ferner soll das Kanzleipersonal um eine ersatzmäßige und eine nichtetatmäßige Stelle vermehrt werden.

Beim Oberlandesgericht, darin wohl der konservativsten Behörde unseres Landes, sind ebensowenig wie im vorigen Budget, neue Stellen vorgesehen. Eine Entlastung des obersten Gerichtshofes in der bürgerlichen Rechtspflege wird sich ergeben als Folge der am 1. April d. J. in Kraft tretenden Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte von einem Streitwerte von 300 M. auf einen solchen von 600 Mark. Für diese Streitwerte bildeten bekanntlich die Landgerichte bisher die erste Instanz, während das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz zu entscheiden hatte. Künftig wird das Oberlandesgericht mit Zivilprozessen in dieser Streithöhe gar nicht mehr befaßt.

Nach der Darstellung des Geschäftsstandes des Groß-Oberlandesgerichts während der Jahre 1907/1908 sind in der Berufungsinstanz anhängig geworden: 1907 1125, 1908 1254 Fälle. Hiervon wären, wenn die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte sich seit 1. Januar 1907 sachlich auf Rechtsstreitigkeiten von mehr als 600 Mark erstreckt hätte, weggefallen: 1907 428, 1908 447 Fälle, so daß sich die Zahl der anhängig gewordenen Fälle reduzierte auf 697 bzw. 807.

Die Zahl der kontradiktorischen Endurteile würde nach der gleichen Berechnung zurückgehen von 655 und 640 auf 446 bzw. 495.

Die späterhin eintretende Entlastung des Oberlandesgerichts wird daher eine ganz erhebliche sein.

Wenn allerdings die bevorstehende Umgestaltung unseres Justizwesens in Strafsachen die wohl mit Sicherheit zu erwartende Berufung gegen Strafkammerurteile in der Form bringen würde, daß nicht besondere Berufungskammern bei den Landgerichten gebildet würden, sondern die Berufungen an das Oberlandesgericht gingen, so würde die Entlastung auf dem Gebiete des Zivilrechts nicht nur ausgeglichen, sondern es würde eine sehr große Mehrarbeit von unserem Oberlandesgerichte geleistet werden müssen, die sich nicht ohne starke Vermehrung der Richterzahl durchführen ließe.

Da solche Berufsungsverhandlungen in der Mehrzahl der Fälle eine Wiederholung der Beweiserhebung und damit ein Erscheinen der Zeugen nötig machen werden, also hier in Karlsruhe am Sitz des Oberlandesgerichts, so wäre diese Gestaltung bei der weiten Entfernung mancher Landesteile recht kostspielig und unzuweckmäßig. Vielleicht müßte dann auf irgend eine andere Weise geholfen werden.

Bei den Landgerichten sind 2 Richterstellen neu angefordert, je eine bei den Landgerichten Heidelberg und Konstanz, deren Geschäftsstand in den letzten Jahren stark gestiegen ist.

Auch bei den Landgerichten wird die schon erwähnte Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte ihre Wirkung äußern.

Wenn man die Darstellung des Geschäftsstandes der Landgerichte während der Jahre 1907 und 1908 in Anlage 2 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer betrachtet, so ist es geradezu erstaunlich, einen wie hohen Prozentsatz diese künftig den Amtsgerichten zugewiesenen Fälle mit einem Streitwert von 300 bis 600 Mark

ausmachen. Es sind etwa 40 bis gegen 50 Prozent. Man muß aber auch erwägen, daß in recht vielen Fällen, in denen es zu einem kontradiktorischen Urteil in erster Instanz kommt — auch diese Zahlen sind in der erwähnten Darstellung gegeben — die Landgerichte als Berufungsinstanz sich damit zu befassen haben werden. Denn wenn einmal die Kosten einer Durchführung des Rechtsstreits in erster Instanz gemacht sind, so wird der verlierende Teil meist auch noch die Kosten der zweiten Instanz daran wagen. Ein genaues Bild von dem künftigen Geschäftsstande der Landgerichte wird man sich jedenfalls erst bilden und die Konsequenzen daraus ziehen können, wenn die Strafrechtsreform durchgeführt sein wird. Kommen die Berufungen gegen die Strafkammerurteile an besondere Berufungskammern bei den Landgerichten, dann wird diesen viel neue Arbeit zufallen. Diese Gestaltung dürfte von besonderer Bedeutung für unsere kleineren Landgerichte in Mosbach und Waldshut sein, deren Lebensfähigkeit andernfalls wohl einigermaßen bedroht wäre. Und doch wird, wenigstens was das Landgericht Mosbach anbelangt, an dessen Aufhebung nicht zu denken sein, wenn man nicht die Bevölkerung des Hinterlandes, die bis nach Heidelberg viel zu weit hätte, auf das Schwerste schädigen will. Eher wäre noch eine Aufhebung bei Waldshut diskutierbar.

Der Bezirk Bonndorf hat schon seinen Bahnanschluß an die Höllentalbahn, der Bezirk St. Blasien wird ihn in Bälde bekommen. Dann werden die Interessen beider Bezirke so wie so mehr nach Freiburg inklinieren. Eine Bahnverbindung des oberen Wiesentals mit Freiburg wird wenigstens angestrebt. Dann könnte auch die Bevölkerung des oberen Wiesentals leichter nach Freiburg kommen. Doch das sind nur Zukunftsgedanken.

Bei den Staatsanwaltschaften soll die Zahl der etatmäßigen Beamten die gleiche bleiben, wie bisher.

Eine unangenehme Stellung hat öfters der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wenn es zu Gerichtsverhandlungen kommt nach vorangegangenen polizeilichen Verfahren. Hier scheinen die Staatsanwaltschaften gehalten zu sein, gegen jedes freisprechende Erkenntnis des Schöffengerichts Berufung einzulegen, auch wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft auf Grund der schöffengerichtlichen Verhandlung sich veranlaßt sah, auf Freisprechung zu plädieren, oder wenigstens die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Man wird unterscheiden müssen, ob es sich etwa für das Bezirksamt um eine prinzipielle Frage dreht, wie ja solches nicht selten, insbesondere bei Übertretungen der straßen-, markt-, gewerbe- und baupolizeilichen Vorschriften der Fall ist. Wenn aber nicht die Rechtsfrage, sondern allein die Tatfrage zu untersuchen war, und hier das Schöffengericht in Übereinstimmung mit der Ansicht des Amtsanwalts freigesprochen hat, dann sollte jeder weitere Federtrieb unterbleiben. Trotzdem kommt es vor, daß in solchen ganz hoffnungslosen Fällen die Berufung nicht nur eingelegt, sondern vor der Strafkammer auch durchgeführt wird ohne Rücksicht auf die unnötige Arbeit und auf die beträchtlichen Kosten, die dem Staate dadurch entstehen, und die in gar keinem Verhältnisse stehen zu der Geldstrafe von 1 oder 2 Mark, die überhaupt nur in Frage kommen kann. Die frühere Bestimmung unseres badi-schen Rechts, wonach in Polizeistrafsachen der zuständige Beamte des Bezirksamts die Funktion des Staatsanwalts vor dem Gerichte wahrzunehmen hatte, war eine recht praktische, und es wäre zu erwägen, ob sie bei der Umgestaltung des Strafrechts nicht wieder ins Leben

zurückgerufen werden kann. Unter dem jetzigen Rechte aber wäre es wünschenswert, daß in allen Fällen, in denen gegen Strafverfügungen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird, die Akten von den Verwaltungsbehörden nochmals genau daraufhin geprüft werden, ob man die betreffende Sache, die doch oft eine rechte Rappalie ist, wirklich zur gerichtlichen Entscheidung bringen will. Eine solche Prüfung müßte aber von dem Respicienten selbst, der die örtlichen und persönlichen Verhältnisse in der Regel doch genau kennt, und nicht etwa von einem der gerade volontierenden Rechtspraktikanten vorgenommen werden, wie das jetzt öfters den Anschein hat. Wenn die Akten einmal weiter gewandert sind, muß es nach der Strafprozeßordnung unter allen Umständen zur Verhandlung kommen, selbst dann, wenn man weiß, daß es sich um eine Verwechslung in der Person handelt und nichts übrig bleibt, als den Betreffenden sofort frei zu sprechen, weil er nach Lage der Akten als der Schuldige gar nicht in Betracht kommt. Zum Kapitel von Sparen könnte auf dem Gebiete des polizeilichen Strafverfahrens ein ganz erheblicher Beitrag geliefert werden.

Bei den Amtsgerichten wird die Zahl der Beamten um 29, von 640 auf 669 steigen, darunter die Zahl der Richter von 118 auf 123. Von diesen fünf Richterstellen entfallen 2 auf das Amtsgericht Mannheim, je eine auf die Amtsgerichte Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim. Da aber die schon besprochene Kompetenzerhöhung zweifellos eine bedeutende Geschäftsvermehrung für die Amtsgerichte zur Folge haben wird, so sind zunächst 10 Hilfsrichterstellen vorgesehen, die vorläufig mit Assessoren besetzt werden. Ob diese 10 Stellen ausreichen werden, dürfte mindestens fraglich erscheinen; denn nicht nur bei den Amtsgerichten in den größeren Städten wird das Bedürfnis nach einer Vermehrung hervortreten, sondern auch bei einer Anzahl von kleineren und kleinen Gerichten, bei denen man bisher mit 1, 2 oder 3 Richtern auskam.

Den Assessoren ist sehr zu gönnen, daß ihre zurzeit recht schlechten Anstellungsverhältnisse auf diese Weise sich wenigstens etwas verbessern. Auf dem vorigen Landtage war der von der Großen Regierung für die Assessoren eingeführte numerus clausus Gegenstand der Aussprache, denn diese Neuerung hatte vielfach Bedenken hervorgerufen. Eine von der Großen Regierung gegebene Übersicht — abgedruckt als Anlage 6 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer — beweist, daß diese Maßregel von der Regierung sehr schonend und entgegenkommend gehandhabt wird, so daß wohl hiergegen nirgends mehr ernstliche Beforgnisse bestehen können. Es war ja diese Bestimmung auch nur ein Akt der Notwehr gegen den allzugroßen Andrang zum Staatsdienste. Leider ist der Andrang auch heute noch ein viel zu erheblicher, obwohl sich die Ausichten von Jahr zu Jahr verschlechtern. Immerhin ist ein Rückgang zu konstatieren, wie dies in den Übersichten II und III der Anlage 6 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer dargestellt ist. Während z. B. im Jahre 1899 die Zahl der ernannten Rechtspraktikanten 93 betrug, ist diese Zahl im Jahre 1909 auf nur 35 zurückgegangen.

Gerade von denjenigen jungen Juristen, die nicht im badischen Staatsdienste, sondern sonstwie — bei Banken oder im Auslande — Unterkunft suchen, wird es nun unangenehm empfunden, daß man bei der Erteilung der Examennoten in Baden viel strenger ist als in anderen Bundesstaaten, so daß also eine Examenleistung, die hier in Baden mit „hinlänglich“ bewertet wird, dem

Examinanden anderswo ein glattes „gut“ eingebracht hätte. Treten nun außerhalb der Grenzen Badens z. B. bei einer Bank, badische Juristen bei der Bewerbung um eine Stellung mit außerbadischen in Konkurrenz, so sind die Badener im Nachteil. Es wäre daher angezeigt, wenn für alle Bundesstaaten möglichst einheitliche Grundsätze über die Notenerteilung bei den Staatsexamina vereinbart werden könnten. Man war sich bei der Besprechung in der Budgetkommission allerdings bewußt, daß hier bei der Verschiedenartigkeit der Examina sehr große Schwierigkeiten vorliegen.

Als eine merkwürdige Erscheinung muß es bezeichnet werden, daß manche Rechtspraktikanten nicht mehr recht mit deutschen Buchstaben zu schreiben verstehen, obwohl bei rascher Schrift, wie sie beim Diktieren sich gestaltet, die lateinischen Buchstaben ein viel undeutlicheres Resultat zu ergeben pflegen, als es beim Gebrauch deutscher Buchstaben der Fall ist. Es sollte jedenfalls nicht vorkommen — und es kommt jetzt vor, daß ein junger Praktikant erklärt: ich behauere sehr, aber ich habe nur mit lateinischen Buchstaben schreiben gelernt. In den Mittelschulen sollte meines Erachtens darauf gehalten werden, daß die deutsche Schrift nicht vernachlässigt wird und daß z. B. deutsche Aufsätze nur in deutscher Schrift geschrieben werden dürfen. Für die Justizverwaltung aber wird es in Frage kommen, ob nicht angeordnet werden sollte, daß Gerichtsakten in deutscher Schrift zu führen sind.

Die erhöhte Bedeutung, welche die Amtsgerichte durch die mehrfach erwähnte Reform erhalten, sollte zur Folge haben, daß ein weniger häufiger Richterwechsel stattfindet, über den in einzelnen Landesteilen wenigstens immer wieder geklagt wird. Je bekannter ein Richter mit den Verhältnissen seines Bezirks ist, desto segensreicher wird er wirken können.

Aber auch der allzuhäufige Wechsel im Gerichtsschreibereipersonal ist von Nachteil. Während früher Aktiare jahrelang bei ein und demselben Gerichte blieben, ist das Tempo ihrer Versetzung jetzt ein so beschleunigtes geworden, daß es vorkommt, daß ein und demselben Richter in einem Jahre 3 oder 4 Aktiare nach einander zugewiesen werden. Wer das Leben auf einem Bureau kennt, weiß, wieviel Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten damit verbunden sind, die nicht nur von den Vorgesetzten, sondern auch vom Publikum empfunden werden. Man sagt zwar, das sei zur Ausbildung der Aktiare erforderlich, aber auch unter dem früheren System haben unsere Gerichtsschreiberbeamten es verstanden, sich die nötigen Kenntnisse zu verschaffen.

Unliebham wurde es empfunden, daß auch ältere Gerichtsschreiberbeamte an den neuen Stenographiekursen teilnehmen mußten. Das hat Mühe und Ärger gemacht, ohne daß dabei viel herausgekommen sein dürfte, denn wenn irgendwo, so heißt es beim Stenographieren: was Sanschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Man sollte daher die älteren Gerichtsschreiberbeamten mit der Teilnahme an diesen Kursen verschonen. Wie ich höre, ist überall da, wo ein solcher Dispens nachgesucht wurde, er den Betreffenden auch gewährt worden; es scheint nur nicht genügend bekannt zu sein, daß man mit einer Eingabe dieses Ziel erreichen kann.

Auch eine Folge der Kompetenzerhöhung wird es sein, daß sich künftig bedeutend mehr Rechtsanwälte, wie jetzt an Amtsgerichten niederlassen. Es liegt das ja durchaus im Interesse des Publikums, das sich bei höherem Streit-

wert gewiß in der Mehrzahl der Fälle eines Rechtsanwaltes bedienen wird. Ebenso liegt es aber auch im Interesse des Publikums, daß diese Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten gleichzeitig an den vorgelegten Landgerichten zugelassen werden, damit derselbe Anwalt in beiden Instanzen die Partei vertreten kann, denn ein Wechsel des Rechtsanwalts ist nicht nur mit Umständen, Scherereien und Kosten verknüpft, sondern kann auch für den Ausgang des Prozesses bedenklich sein. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß eine gesetzliche Regelung dahin erfolgen wird, daß alle bei einem Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte eo ipso auch bei dem vorgelegten Landgerichte zu gelassen sind. Solange eine solche Gesetzesänderung nicht vorliegt, dürfte es geboten sein, daß das Justizministerium Anträgen von Rechtsanwälten bei Amtsgerichten auf Zulassung beim Landgericht in tunlichst weitem Umfange entspricht, sofern nicht besonders schwerwiegende Gründe dagegen obwalten.

Vielfach ist in den letzten Jahren der Wunsch geäußert worden, es möchten mehr als bisher Schöffen aus Arbeiterkreisen genommen werden. So viel bekannt, ist diesem Wunsche, wo die Möglichkeit dazu vorliegt, auch Rechnung getragen worden, und ich kann aus eigener Wahrnehmung nur sagen, daß solche Schöffen aus Arbeiterkreisen durchaus zufriedenstellendes leisten, so daß man als Richter gerne mit ihnen arbeitet.

Recht bewährt hat sich das Institut der bedingten Begnadigung, die bei der erstmaligen Verhängung einer schöffengerichtlichen Freiheitsstrafe auf Ansuchen stets gewährt zu werden pflegt. Zu wünschen wäre eine Ausdehnung der bedingten Begnadigung auch auf Geldstrafen. Bisher erfolgte eine solche grundsätzlich nicht, obwohl sie bei geeigneten Fällen meines Erachtens ebenso vorteilhaft wirken könnte, wie eine bedingte Begnadigung bei Freiheitsstrafen, z. B. eine Bauersfrau, die wegen Mißfalschung zu 50 M. Geldstrafe verurteilt wurde, wird viel eher veranlaßt sein, diese bezahlten 50 M. durch weiteres Pantfischen wieder herauszuschlagen (Weiterkeit), als wenn sie die 50 M. bei Wohlverhalten nicht bezahlen muß.

Als eine Neuerung in unserem Rechtsleben erscheinen die Jugendgerichte, die zuerst bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe im Sommer 1908, dann auch bei den Amtsgerichten Freiburg, Heidelberg und Pforzheim eingerichtet worden sind. Sie sehen in der Anlage zum schriftlichen Bericht die Erlasse abgedruckt, die vom Großh. Justizministerium bei der Errichtung der ersten Jugendgerichte an die betreffenden Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften ergangen sind. Es geht daraus hervor, wie diese Jugendgerichte gedacht sind, wie sie arbeiten sollen. Eines muß allerdings bemerkt werden: Es wäre falsch, wenn man sich von diesen Maßregeln allzuviel erwartete. In der Mehrzahl Fälle sind die zur gerichtlichen Aburteilung Kommenden — es handelt sich ja um Personen zwischen 12 und 18 Jahren — durch Veranlagung, schlechte Erziehung und Verführung so heruntergekommen, daß sozusagen Hopfen und Malz an ihnen verloren ist und auch die intensive und gartfühlige Behandlung eines Jugendgerichts nichts mehr zu bessern und zu retten vermag.

Trotzdem aber sind die Jugendgerichte als ein sozialer Fortschritt zu begrüßen, und sie werden ihren Zweck erfüllen, wenn sie auch nur in einem kleinen Prozentsatz der ihnen überwiesenen Fälle etwas erreichen, und die damit betrauten Richter — ich gehöre zu ihnen — werden gewiß mit Lust und Liebe diese neue Tätigkeit ausüben.

Eigentlich ganz zu vermissen war bisher die Berücksichtigung der Jugendlichen im Forststrafverfahren. Die Zahl der Kinder, gegen welche wegen Forstfrevler auf Antrag der Forstbehörden amtsgerichtliche Strafbefehle ergehen, ist eine sehr erhebliche, und zwar auch solcher Kinder, die die Grenze der Strafmündigkeit kaum überschritten haben. Eine Prüfung, ob diese Kinder die erforderliche Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung besitzen, erfolgte bisher nicht, sollte aber künftig angeordnet werden, wenn nicht lieber in erster Linie gegen Kinder, die noch schulpflichtig sind, mit Schulstrafen vorgegangen werden will. Jetzt hat das Amtsgericht oft wegen einer ganz geringfügigen Rappalie — nehmen wir an, ein Kind von 12½ Jahren hat Kesholz im Wert von 10 Pf. geholt an einem Platze, an dem es nicht erlaubt ist, oder einem Tage, der dazu nicht freigegeben ist — sage und schreibe 3 Strafbefehle zu erlassen: erstens gegen den 12½jährigen Delinquenten wegen Forstdiebstahls, zweitens gegen den Vater mit Ausspruch der Haftbarkeit für die Geldstrafe, und drittens nochmals gegen den Vater auf Grund des § 361 Ziff. 9 des St.G.B., weil er sein Kind nicht vom Forstdiebstahl abgehalten hat. Man wird zugeben müssen, daß dies ein ziemlich langer Popf ist, von dem man gut einen Teil abschneiden könnte. (Weiterkeit.)

Im Notariats- und Grundbuchwesen hat sich kaum etwas geändert. Schon das vorige Mal war im Budget die Hoffnung ausgesprochen, daß § 5, Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter mit 550 000 M. jährlich sich das nächste Mal, also für das jetzige Budget, vermindern würde. Diese Hoffnung ist nicht eingetreten, obwohl die Umschreibung der Grundbücher ihrem Ende entgegengeht, so daß die Neuanlegung der Grundbücher von 1564 Gemeinden des Landes in 1507 Gemeinden = 99,6 Proz. aller Gemeinden fertig gestellt ist. Im nächsten Budget wird hoffentlich die auch diesmal verheißene Verminderung der Position wirklich und in erheblichem Maße eintreten.

Die große Frage unseres Grundbuchwesens hier aufzurollen, ob die Grundbücher bei den Gemeinden bleiben oder von den Amtsgerichten am Gerichtssitze geführt werden sollen, liegt heute wohl kein besonderes Bedürfnis vor. Gestreift wurde die Frage ja schon von verschiedenen Rednern in der vorigen Sitzung. In der Budgetkommission ging die weitaus überwiegende Meinung dahin, man möge es beim jetzigen Zustande lassen. Auch wenn man für die zukünftige Entwicklung etwa eine andere Stellung einnimmt, wird bei der jetzigen Geldknappheit und nachdem die Gemeinden so sehr erhebliche Aufwendungen gemacht haben, in absehbarer Zeit an einer Änderung nicht gedacht werden können. Ein Umschlagen der Stimmung könnte in Bälde wohl nur dann eintreten, wenn die dem Staate zukommende Haftbarkeit zu schmerzlichen Erfahrungen führen würde. Insbesondere könnte bei der Höhe städtischer Hypotheken, wenn einmal bei einem Gemeindegrundbuchante Fehler unterließen, die Haftbarkeit für die betreffenden Städte die allerunangenehmsten Folgen haben, so daß sich ein solches Gemeindegrundbuchamt trotz der aus den Gebühren fließenden Einnahmen als ein Danaergeschenk erweisen würde. Ich gestatte mir zu bemerken, daß dieser letzterwähnte Gedanke nicht in der Budgetkommission zur Aussprache gekommen ist, sondern auf mein persönliches Konto zu setzen ist.

Wie selbst ganz kleine Gemeinden es als einen point d'honneur auffassen, daß ihnen die eigene Grundbuch-

führung belassen werde, sehen wir als klassischen Fall in der uns vorliegenden Petition der Gemeinde Faulenfürst. Nach dem Geschäftskalender hat sie 109 Seelen, und es ist dieser Name, der ja sonst den wenigsten Mitgliedern des Hauses aus eigener Anschauung bekannt sein dürfte, dadurch ein bekannterer geworden, daß vor einigen Jahren die Rede davon war, daß das ganze Gemeindeareal vom Staate aufgekauft werden müsse, und die Auflösung der Gemeinde beschlossen sei. Nun petitioniert die Gemeinde Faulenfürst um Belassung der Grundbücher, die ihr genommen werden sollen, und teilt mit, daß sie für einen Gemeindebau 600 M. und für Herstellung des Rathhauses 2000 M. ausgegeben habe, sie sei aber auch bereit, weitere Kosten aufzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, daß die auf dem hohen Schwarzwalde gelegene Gemeinde im Winter nur schwer mit den Nachbargemeinden verkehren könne. Sie habe auch ihren Grundbuchbeamten ausbilden lassen, der verfolge vollständig seine Sache und man möge der Gemeinde die Grundbücher belassen. Beim ersten Durchlesen der Petition war kaum zu denken, daß die Petenten Recht behalten würden, denn, wie gesagt, es ist eine der allergeringsten Gemeinden unseres Landes, in der eine nennenswerte Zahl von Einträgen ins Grundbuch während des Jahres nicht zu fertigen ist. Aber es hat sich gezeigt, daß die Gemeinde tatsächlich so abgelegen ist, daß eine Verbindung mit anderen Gemeinden desselben Amtsbezirks sich nicht durchführen läßt. Die einzige Gemeinde, die in Betracht käme — Schluchsee — liegt in einem anderen Amtsbezirk — St. Blasien —. Es ist daher, wie aus dem schriftlichen Bericht sich ergibt, bereits die Anordnung getroffen worden, daß es beim alten bleibt und die Gemeinde Faulenfürst nach wie vor ihr Grundbuch behält. Damit ist ja die Petition als erledigt anzusehen.

Zu Titel VII, Allgemeine Ausgaben, für die Rechtspflege, ist etwas besonderes nicht zu bemerken.

Die unter § 4, Bauaufwand für größere Herstellungen angeforderte Summe von 66 000 M. ist in Anlage 12 des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer entziffert.

Der außerordentliche Etat des Titels ist gegen frühere Budgetperioden außerordentlich gering. Außer der Erstellung eines Versteigerungs- und Pfandlokals für die Gerichtsvollzieher in Mannheim mit 70 000 M. sind eigentliche Neubauten überhaupt nicht vorgezogen.

Da wir im Justizetat noch recht viele alte und unzureichende Gebäude haben, es sei nur an die Notwendigkeit neuer Gerichtsgebäude in Offenburg, Freiburg und Konstanz erinnert, — so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn in den Budgets der nächsten Perioden unter diesem Titel recht große Anforderungen kommen, um das nachzuholen, was bei einem regelmäßigen Gang der Dinge schon jetzt hätte begonnen werden sollen, in Folge der Geldknappheit aber noch verschoben werden mußte. Das gilt auch für Titel VIII, Strafanstalten, woselbst der weitere Ausbau des Landesgefängnisses in Mannheim, der für diese Budgetperiode in Aussicht genommen war, unterblieben ist. Im übrigen ist zum Etat des Gefängniswesens nichts zu bemerken.

Anerkennend sei der Tätigkeit der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge gedacht, die über das ganze Land verbreitet, viel Gutes leisten. Leider ist das Interesse des Publikums für diese Vereine ein viel zu geringes, sodaß die Mittel, über welche diese Vereine verfügen, nur sehr bescheidene und unzulängliche sind.

Begen der Titel XII und XIII der Ausgabe und

Titel I und II der Einnahme verweise ich auf den schriftlichen Bericht.

Damit wäre ich am Ende meiner Ausführungen angelangt.

Namens der Budgetkommission habe ich wie bei früheren Beratungen dieses Etatssteiles der Freude über den guten Stand unseres Justizwesens, auf das wir Badener stets stolz gewesen sind, Ausdruck zu geben, und damit den Dank an diejenigen Herren zu verbinden, in deren fester Hand die Zügel ruhen. Möge das starke Band des Vertrauens, welches die Beamten des Justizwesens mit ihrer obersten Leitung verknüpft, sich niemals lockern.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahme des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer genehmigen und

2. die Petition der Gemeinde Faulenfürst um Belassung der Grundbücher für erledigt erklären.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird die Spezialdiskussion mit der Generaldiskussion verbunden.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dorner: Mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in der Hauptsache einverstanden, bitte ich dieselben, wie in früheren Jahren durch einige Bemerkungen über den Gang der Justizgesetzgebung und der entsprechenden Rechtsentwicklung in den letzten Jahren ergänzen zu dürfen. Diese Zeit ist dadurch bemerkenswert, daß erstmals geschehen ist, wovor man sich lange sorgsam gehütet hat, ein Eingriff in das System des im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifizierten bürgerlichen Rechts. Wir haben zwei solche Änderungen zu konstatieren: der § 72 über Einreichung der Mitgliederverzeichnisse ist durch das Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908 geändert worden, und die andere erhebliche Änderung betrifft den Paragraphen über die Tierhalterhaftung; man hat die Haftung des Tierhalters für Schäden, entsprechend den Klagen aus den Kreisen der Interessenten, in Ansehung gewisser Tiere dadurch abgeschwächt, daß sie an die Voraussetzung einer Schuld seitens des Tierhalters geknüpft wurde.

Eine erheblich tiefer greifende Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches war beabsichtigt durch eine Vorlage über das Erbrecht des Staates. Die Vorlage war dahin geplant, daß in Ermangelung von Erben der ersten und zweiten Ordnung und von Großeltern der Staat, wenn ein Testament nicht hinterlassen ist, den Nachlaß erhalten soll. Sie ist zu Fall gekommen, weil sie verpöbelt war mit den Vorlagen der Verbündeten Regierungen zur Reichsfinanzreform. Der Gedanke, der diesem Gesetzentwurf zu Grunde lag, war aber, wie ich glaube, ein gesunder, und er hatte Zustimmung gefunden in weiten Volkskreisen ohne Rücksicht auf die Parteistellung. Die Verpöbelung mit den Reichsfinanzreformvorlagen, welche das Scheitern des Entwurfes zur Folge hatte, ist darum meines Erachtens zu beklagen gewesen.

Von den Änderungen, die ich vorhin erwähnte, abgesehen, hat sich die Reichsgesetzgebung begnügt, dem System des bürgerlichen Rechts die noch fehlenden Bausteine durch Gesetze über das Scheidewesen, über Sicherung von Bauforderungen über den Ver-

liherungsvertrag, über Automobilhaftung einzufügen und durch Neufassung der Bestimmungen über Wechselproteste, unlauteren Wettbewerb und dergleichen hervorgetretene Bedürfnisse zu befriedigen. Dagegen hat die Gesetzgebung sich davor gehütet, das Bürgerliche Gesetzbuch im einzelnen zu ändern, obwohl vielfach Rufe ertönten, dahingehend, in dem und jenem Punkt Änderungen vorzunehmen. Diese Selbstbeschränkung der Gesetzgebung scheint mir eine durchaus berechtigte. Es kann nicht genug gewarnt werden vor dem stets erneuten Nidawerf, vor allzu großer Produktivität der Gesetzgebung, die das Einleben in den vorhandenen Rechtszustand stört und schließlich auch die Achtung vor dem Gesetze selbst schädigen kann.

Wir haben in dem Reichsgericht die Stelle, welche dafür sorgt, daß die Gesetze in einheitlicher und sachgemäßer Weise angewandt werden. Nun ist allerdings über die richtige Auslegung der Gesetze in neuerer Zeit ein lebhafter Streit entbrannt. Auf der einen Seite stehen die Anhänger der sogenannten Freirechtsschule, der Interessenabwägung, wie man diese Richtung auch genannt hat; auf der anderen Seite die konstruktive Jurisprudenz oder Begriffsjurisprudenz, der man sogar den Vorwurf der Gemeinlichlichkeit gemacht hat. Wenn man indessen scharfer zusieht, findet man, daß hier vielfach mit Worten gestritten wird, mit denen ein jeder Teil einen anderen Sinn verbindet, und daß die Gegensätze, angewandt auf die einzelnen Fälle, nicht so scharf sind, wie sie im allgemeinen scheinen. Wenn von der einen Seite Angriffe auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung in scharfer Form erhoben worden sind, so wird man zwar zugeben können, daß vereinzelt Entscheidungen ergangen sind, gegen die die Kritik einsehen mag; aber im Ganzen wird man schon sagen müssen, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung auf dem richtigen Wege ist, und daß das Vertrauen berechtigt ist, dieselbe werde, wie eine Hüterin der Rechtseinheit, so auch eine Gewähr für eine richtige und sachgemäße Auslegung der Gesetze, für ein richtiges und billiges Recht sein und bleiben. Voraussetzung hierfür wird sein, daß die Gesetzgebung rechtzeitig Fürsorge trifft, auf eine Entlastung des Reichsgerichts und auf Abstellung der mit der Überlastung verbundenen Uebelstände Bedacht zu nehmen. Man hat verschiedene Mittel hierfür ins Feld geführt. Das Mittel, das jetzt im Vordergrund der Erörterungen steht, nämlich die Verlagerung der Anrufung des Reichsgerichts, wenn die beiden Vorinstanzen übereinstimmend entschieden haben, wenn *duae conformes* vorliegen, wie man sich ausdrückt, enthält, wie mir scheint, eine erhebliche Gefahr für die Rechtseinheit. Ich möchte glauben, es sollte dazu nicht geschritten werden, ehe die anderen kleinen und großen Mittel, die zur Verfügung stehen, erschöpft sind. Ich möchte diese Mittel nicht etwa im Einzelnen ausführen, sondern nur ein erhebliches größeres Mittel erwähnen, das ist, daß man das Reichsgericht beschränkt auf die Rechtsprechung über reichsrechtliche Dinge, daß man es entlastet durch Herausnahme all der zahlreichen Fälle, in denen es über Partikularrecht zu entscheiden hat. Wenn man die Bände der reichsgerichtlichen Entscheidungen überblickt, enthält jeder eine große Zahl von Entscheidungen — ein Drittel bis ein Viertel — die sich über Partikularrecht, insbesondere preussisches Recht aussprechen, und die ebensoviele durch Einsetzung eines obersten Gerichts des Einzelstaates erledigt werden könnten.

Von diesen Bemerkungen über das Privatrecht möchte ich mich wenden zu den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren zunächst in bürgerlichen Rechtsachen. Hier haben wir die Novelle

über die Reform des amtsgerichtlichen Prozesses vor uns, die auf 1. April in Kraft treten wird, und über die der Herr Berichterstatter schon des Näheren sich ausgelassen hat. Es war wohl unvermeidlich, ist aber zu bedauern, daß diese Reform nur eine Teilreform geblieben ist und es wird bei der vielfachen Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung auf anderen Gebieten, insbesondere dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses keine Hoffnung bestehen, daß die Reform auch des landgerichtlichen Verfahrens in irgend naher Zukunft nachfolgen wird. Diese Reform wäre gleichfalls eine dringliche Sache; sie hätte eine Beschleunigung des Rechtsweges und damit die Abstellung der Klagen ins Auge zu fassen, die man heute noch vielfach hört, da Klagen über die Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens, die eben in den Vorschriften der Prozedurordnung ihren Grund haben und nicht wohl durch die Gerichte abgestellt werden können. Die Duplizität der Bestimmungen über das Verfahren vor dem Amtsgericht einerseits, vor dem Landgericht andererseits, birgt auch eine Gefahr in sich insofern, als die Berufsausübung der Rechtsanwälte dadurch erheblich erschwert und gefährlich wird und als leicht Verluste für die Beteiligten sich ergeben können, wenn etwa eine Bestimmung, welche nur für die eine Art von Gerichten gilt, angewendet wird in einer Sache, die bei Gerichten der andern Gattung anhängig ist. Welche Wirkungen die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 auf 600 M. haben wird, kann man im einzelnen noch nicht voraussagen. Ich glaube, auch die statistischen Ermittlungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht worden sind, bieten zwar einen annähernden Anhalt, aber keine zuverlässige Grundlage. Man wird die Erfahrungen abwarten müssen, die auf Grund des Gesetzes gemacht werden. Jedenfalls ist von dem Inkrafttreten des Gesetzes für das Oberlandesgericht eine erhebliche Entlastung zu erwarten. Dieser Entlastung bedarf daselbst auch, bei dem dermaligen Geschäftsstande ist es nicht immer zu vermeiden, daß nötige Terminverlegungen, wie auch im anderen hohen Hause erwähnt wurde, gleich auf 3 Monate hinaus erfolgen müssen, weil die Zwischenzeit durch reichlich angelegte Termine in anderen Sachen schon ausgefüllt ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch ein Wort sagen von dem Einfluß dieser Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf die Stellung der Rechtsanwälte. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, die Anwaltsordnung sei nicht geändert worden, es sei also, wie bisher, im Prinzip daran festgehalten, daß der Rechtsanwalt nur bei einem bestimmten Gericht zugelassen ist, und daß simultane Zulassung bei Amts- und Landgerichten nur in fakultativer Weise unter den in der Anwaltsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zulässig ist. Wenn daran der Wunsch geknüpft wurde, daß regelmäßig, auch insoweit, als das Ermessen der Justizverwaltung entscheidet, die bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auch beim Landgericht zugelassen werden mögen, so daß derselbe Anwalt die Sache bis zu Ende behält, so möchte ich glauben, als allgemeine Norm kann dieser Grundsatz wohl nicht empfohlen werden, schon nicht nach der bestehenden Gesetzgebung, die die simultane Zulassung von einer besonderen Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles abhängig macht. Soweit bei dieser Prüfung das Interesse des Publikums in Betracht kommt, wird es zwar gewiß zahlreiche Fälle geben, in welchen die Vertretung durch den nämlichen Anwalt auch in zweiter Instanz im Interesse der Partei liegt, aber nicht minder groß wird die Zahl der Fälle sein, wo es der Sache zugute kommt, wenn sie von einem anderen

Anwalt, der mit der Rechtsprechung des Landgerichts vertraut ist, in die Hand genommen, noch einmal geprüft und vielleicht anders angefaßt wird. Diese Erwägungen scheinen mir um so mehr beachtenswert, als man bei Beratung der Novelle die Rechtsanwälte am Landgerichtsstige gerade damit verträglich hat, daß sie die Sachen von 300 bis 600 M. nicht ganz verlieren, sondern doch insoweit, als die Sache in die zweite Instanz kommt, behalten. Die Einflüsse der Novelle auf die Lage der Rechtsanwälte insbesondere an den Landgerichtsstigen lassen sich wohl nicht übersehen. Es wird davon abhängig sein, ob vielleicht eine Abwanderung der Rechtsanwälte von den Landgerichten an die Amtsgerichte stattfindet, und in welchem Umfange. Ich möchte aber glauben, gerade bei dieser noch unsicheren Lage und Gestaltung der Dinge, würde es sich für die Justizverwaltung empfehlen, an den bisherigen Grundsätzen, wie sie im anderen Hohen Hause dargelegt worden sind, festzuhalten, also die Zulassung bei Amtsgericht und Landgericht auch fernerhin von einer Prüfung im Einzelfalle abhängig zu machen und sie zu versagen, wenn nicht erhellt, daß dadurch das Interesse der Rechtspflege gefördert würde.

Von den Arbeiten zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung möchte ich heute nicht sprechen. Der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung liegt ja dem Reichstag vor, und es ist zu hoffen, daß er zu einem befriedigenden Resultat führen wird.

Wenn ich mich nun der Landesgesetzgebung und der Landesjustizverwaltung zuwende, so bin ich in vielen Dingen einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, somit denjenigen über Jugendgerichte usw. Ich selbst habe auf dem vorigen Landtag eine Reihe weiterer Anregungen gegeben, und ich habe mit Dank zu erkennen, daß diese Anregungen Beachtung gefunden haben und daß Maßnahmen eingeleitet sind, die, soweit Mißstände zu konstatieren waren, Abhilfe bieten können. Auf Einzelheiten möchte ich nicht weiter eingehen und nur das heute bemerken, daß ich glaube, es könnte noch etwas mehr geschehen in bezug auf Dezentralisation, so daß noch mehr die Entlastung der obersten Behörde von solchen Entschliessungen ins Auge gefaßt würde, die man ebenförmig einer unteren Instanz überlassen kann. Ich teile auch die Bedenken des Herrn Berichterstatters gegen die häufige Veretzung von Beamten, besonders Gerichtsschreibern und Aktuarien, die kaum an einer Stelle sich eingelebt haben und schon wieder abberufen werden. Sie liegt nicht im Interesse der Sache, auch — wegen der Umzugskosten — nicht im Interesse der Staatskasse.

An letzter Stelle möchte ich noch von dem Grundbuchwesen einen Augenblick sprechen. Ich möchte nicht auf die Fragen über die Organisation der Grundbuchämter weiter eingehen, denn darüber besteht ja gar kein Zweifel, daß heutzutage diese Organisation, die mit so viel Mühen und Opfern geschaffen worden ist, nicht befeitigt werden kann. Das ist auch von dem Herrn Berichterstatter schon angedeutet worden. Aber der Zeitpunkt, in dem seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Rechts 10 Jahre verflossen sind, berechtigt doch auch zu einem Rückblick auf die Tätigkeit der Landesverwaltung auf diesem Gebiet, und ich glaube, es ist gerechtfertigt, daß ein Wort der Anerkennung gesprochen wird für die große, mühevolle Arbeit, die auf diesem Gebiet zu bewältigen war. Wer den Dingen näher steht und die große Arbeit kennt, die erforderlich war, um aus den alten Grundbüchern das neue rechtsrechtliche Grundbuch herzustellen, zunächst die Übertragung in die Hauptbücher und

Generalregister und dann in die heutigen Grundbuchformulare, der wird sich nur wundern können, daß in dieser kurzen Spanne Zeit für das ganze Land mit Ausnahme weniger Bemerkungen diese Arbeit bewältigt worden ist. Es bedurfte dazu einer gewaltigen Anstrengung sowohl auf den Rathhäusern wie bei den Notariaten, bei den Landgerichten und nicht an letzter Stelle bei den Beamten des Ministeriums, die diese Arbeiten in die Wege zu leiten hatten. Ich möchte also die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, ohne auch an dieser Stelle die Anerkennung für diese Leistung auszudrücken.

Bürgermeister Dr. Weiß: In erster Linie möchte ich mir gestatten, ein Wort zu sagen über die vielfachen Verwaisungen von Amtsgerichten, deren Vorkände als Hilfsrichter an die Landgerichte, manchmal auf kürzere, oft aber auch sehr lange Zeit einberufen werden. Es ist ja nicht zu vermeiden, daß die Landgerichte Hilfskräfte an sich ziehen müssen. Aber ich glaube, es wäre doch der Mühe wert zu prüfen, ob man nicht auch bei uns wie anderwärts hierzu wenigstens in gewissem Umfang Assessoren verwenden und die Amtsrichter da lassen könnte, wo sie hingehören, auf ihren Amtsgerichten. Ich glaube wirklich, daß die Wegnahme des Amtsrichters vom Amtsgericht ein größerer Schaden ist, als der Verzicht auf seine Tätigkeit beim Landgericht, wo eben doch noch andere mitwirken. Ich weiß ja wohl, daß man dagegen gewisse Bedenken erhoben hat, daß man gemeint hat, die Assessoren, die beim Landgericht mitwirken, könnten zu leicht der Beeinflussung durch die mit überwiegenden Erfahrungen und Kenntnissen ausgerüsteten älteren Richter, die hier mitraten, unterliegen. Aber ich glaube, wie gesagt, daß diese Gefahr geringer ist als die Gefahr, die darin besteht, daß ein junger Richter mit weniger Erfahrung einem Amtsgericht vorsteht.

Nun komme ich zu einem Gegenstand, von dem man weiß, daß ich ihn allemal behandle. Ich meinerseits weiß ja, daß mein ceterum censeo dem Hohen Hause langweilig werden wird (Geiterkeit), aber gleichwohl kann ich nicht unterlassen, auch diesmal wieder vom Grundbuch zu sprechen, denn nach meiner Überzeugung haben wir hier eine Frage, die solange weiter behandelt werden muß, bis sie endlich zu einer Lösung kommt. Mein Bedauern darüber, daß die Reichsgesetzgebung das Gebiet des Grundbuchwesens zu einem Turnierplatz für kampfesfrohe Juristen gemacht hat, will ich nicht wiederholen. Ich spreche nur von unserer Organisation. Mein verehrter Herr Vorredner hat die Ansicht ausgesprochen, es unterliege keinem Zweifel, daß an dieser Organisation jetzt nichts geändert werden könne. Bei aller Verehrung für meinen Herrn Vorredner, glaube ich aber doch, ihm widersprechen zu müssen, aus dem Grunde, weil wir einfach die ungeheuren Kosten der gegenwärtigen Organisation nicht zu tragen vermögen, ohne auf der anderen Seite wichtige Aufgaben zu vernachlässigen, und da wird man selbst gewisse Schwierigkeiten und selbst Nachteile, die mit einer Änderung etwa verbunden sein könnten, mit in Kauf nehmen müssen. Auch wenn wir jetzt den Kopf in den Sand stecken und der Sache aus dem Wege gehen möchten, so wird uns die Finanzlage wahrscheinlich sehr bald dazu drängen, doch in den sauren Apfel zu beißen.

Nun, welche Schwierigkeiten sind es übrigens, die einer Änderung im Wege stehen? In erster Linie der Widerspruch, der von seiten der Landgemeinden dagegen erhoben wird, daß man die Grundbücher an die Amtsgerichte zieht unter einem Gesichtspunkt, ein sehr be-

rechtigster und berücksichtigenswerter Widerspruch! Es ist selbstverständlich für die Landbevölkerung im höchsten Grade lästig, wenn sie wegen jeder Angelegenheit, die sie beim Grundbuchamt zu besorgen hat, in die Stadt gehen soll. Das verstehe ich vollkommen. Nun, die Schwierigkeit, die hier besteht, ist eben leider durch die Reichsgesetzgebung im Grunde verursacht, und man muß sehen, wie man sich mit ihr abfindet. Es sind auch schon Vorschläge gemacht worden, wie man gerade diesem Bedenken der Landbevölkerung vielleicht Rechnung tragen könnte, Vorschläge aus Ratschreiberkreisen. Es ist mir gesagt worden, diese Vorschläge seien in der Weise, wie sie gemacht wurden, nicht akzeptabel, nicht durchführbar. Nun gut! Dann vielleicht in etwas anderer Weise! Es hat sich darum gehandelt, ob man nicht die Ratschreiber, ungeachtet dessen, daß man die Grundbücher an die Amtsgerichte nimmt, doch als Hilfsbeamte der Grundbuchämter belassen könnte, so daß sie Anträge aufnehmen und beurkunden dürften. Was sie so aufgenommen hätten, würde an das Grundbuchamt geschickt und würde dort zum Eintrag gelangen. Nun bestreite ich nicht, daß es Fälle gibt, die zu kompliziert sind, als daß in dieser Weise verfahren werden könnte. Aber ich glaube doch, daß die weitaus meisten Fälle so einfach liegen, daß man sie so behandeln könnte. Im übrigen will ich auf die Art, wie man die Sache machen könnte, nicht näher eingehen. Ich habe mir darüber wohl auch Gedanken gemacht, aber ich glaube, wenn man einen derartigen Weg beschreiten wollte, würde es wahrscheinlich der Großh. Regierung besser gelingen, als einem einzelnen Draußenstehenden, das Richtige zu finden. Ich möchte nur das eine sagen: „Where there is a will, there is a way!“

Nun haben die Landgemeinden noch ein anderes Bedenken bezüglich der Ratschreiber. Ich habe schon gesagt: man könnte den Ratschreibern wenigstens teilweise die Tätigkeit für das Grundbuch erhalten. Wenn sie trotzdem einen Ausfall erleiden würden, dann glaube ich, sollten die Gemeinden ihnen etwas weiter entgegenkommen. Um so sehr viel wird es sich wahrscheinlich nicht mehr handeln.

Das letzte Bedenken sind die Grundbuchräume, zu deren Errichtung man die Landgemeinden genötigt hat, und bezüglich deren habe ich die allerwenigsten Bedenken. Es ist nach meiner Überzeugung ein großes Glück für die Gemeinden, daß sie derartige Räumlichkeiten besitzen, auch wenn sie das Grundbuch nicht mehr drin haben. Ich habe bei meinen verschiedenen Vereisungen von Gemeinden, die ich für die historische Kommission vorgenommen habe, vielfach Gelegenheit gehabt, zu beobachten, in welcher — ich muß sagen — man verzeihe den Ausdruck — länderlicher Weise die Gemeinden mit ihren Akten, mit ihren Archivalien umgehen, wie die in Speichern, in Kellern und sonstigen Nebenräumen stehen, wie sie von Mäusen zerfressen werden und der Schädigung durch Feuchtigkeit unterliegen. In kurzer Zeit gehen sie immer wieder zugrunde, und alles derartige Zugrundegehenlassen, das heißt für eine Gemeinde: keine Geschichte haben. Und wer keine Geschichte hat, der hat keine Erfahrung. Es ist also, selbst wenn das Grundbuch nicht mehr in der Gemeinde ist, immer noch dringend notwendig, daß die Gemeinde eine derartige Räumlichkeit habe, in der sie ihre wichtigen Dokumente aufbewahren kann.

Ich darf damit wohl diesen Gegenstand verlassen. Das letzte, was ich berühren möchte, das ist eigentlich von mir in der Generaldiskussion über das Finanzgesetz schon

berührt worden. Ich bedauere, daß man baulichen Aufwendungen diesmal zu sehr aus dem Weg gegangen ist. Ich habe ja einen besonderen Grund, hiervon zu reden, weil mir — selbstverständlich in ganz unverbindlicher Weise — in Aussicht gestellt wurde, daß im laufenden Budget das Eberbacher Amtsgericht erscheinen würde. Ich will aber im gegenwärtigen Augenblick nicht darauf dringen, weil ich die Befürchtung habe, es könnte vielleicht ein unbefriedigendes Provisorium herauskommen, und das scheue ich allerdings mehr, als eine Verschiebung um eine Budgetperiode.

Dr. Freiherr von Stöckingen: Herr Präsident Dörner hat in seinem interessanten inhaltsreichen Vortrag die Ausdehnung des Erbrechts des Staates als einen gesunden Gedanken bezeichnet. Ich bedaure in diesem Punkte nicht mit ihm übereinstimmen zu können. Ich betrachte den Gedanken als einen außerordentlich gefährlichen. Heute, wo das Privateigentum so sehr angegriffen wird und die Bewegung gegen dasselbe in vielen Beziehungen weitverbreitet ist, scheint mir jede Beschränkung des Privateigentums des Bollwerkes wie der Konsequenz des Privateigentums verhängnisvoll. Wenn heute das Erbrecht des Staates ausgedehnt wird, scheint mir, daß es eine Frage der Zeit ist, eine Frage der Majorität in den Parlamenten, eine Frage der finanziellen Bedürfnisse, wann das Erbrecht des Staates noch weiter ausgedehnt wird. Wenn heute die Grenze die fünfte Verwandtschaftsgrade sein soll, wird im Laufe der Zeit die Grenze auf die vierte, dritte und zweite Verwandtschaftsgrade heruntergehen und wird schließlich auch bei der ersten nicht mehr eingehalten werden. Gerade in dieser Beziehung scheint mir der Satz zu gelten: *principiis obsta.*

Bezüglich des Grundbuchwesens teile ich nicht die Auffassung des Herrn Bürgermeister Weiß, sondern jene des Herrn Berichterstatters und des Herrn Präsidenten Dörner.

Ich habe das Wort erbeten für eine lokale Angelegenheit. In dem anderen hohen Hause ist angeregt worden, ein Amtsgericht in Singen zu errichten, und die bei dieser Gelegenheit von der Großh. Regierung abgegebene Erklärung hat in Radolfzell lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen. Bei meinen vielen freundschaftlichen Beziehungen mit Radolfzell halte ich für Pflicht, die Interessen dieser Stadt hier zu vertreten. Radolfzell hat schon vor Jahren das Bezirksamt verloren. Wenn ihm heute nun noch das Amtsgericht genommen würde, wäre damit gewissermaßen sein Schicksal, zu einer Stadt zweiten Ranges heruntergedrückt zu werden, besiegelt. Radolfzell und Singen sind rasant aufblühende Städte in regier Konkurrenz. Vor 30 Jahren hatte Radolfzell 1500 Einwohner, Singen 1200; heute hat Radolfzell zwischen 6 und 7000, Singen zwischen 9 und 10000. Die Bevölkerung ist noch sehr fluktuierend, im Sommer in der Regel ungefähr 1000 Einwohner mehr als im Winter. Die Entwicklung Radolfzells ist etwas langsamer aber dadurch sicherer. Welche der beiden Städte in diesem wirtschaftlichen Wettkampf endgültig an die Spitze kommt, läßt sich heute nicht voraussagen.

Ich habe mich erkundigt, ob dadurch, daß das Amtsgericht in Radolfzell ist, sich gegenwärtig Mißstände für Singen oder die Nachbarorte ergeben. Es wird dies entschieden beabreht. Radolfzell ist von Singen in 10 Minuten Eisenbahnfahrt zu erreichen. Ich glaube, daß in mancher Großstadt die Einwohner sehr viel mehr Zeit verwenden müssen, um an den Sitz ihres Gerichtes zu

kommen. Auf der anderen Seite würde durch eine Verlegung des Amtsgerichtes von Radolfzell nach Singen, abgesehen von der Stadt Radolfzell selbst, ein großer Teil des Bezirks wesentlich beeinträchtigt werden. Die zu Radolfzell gehörenden Orte Güttingen, Riggeringen, Mäggingen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Schienern, Horn, Gündholzen, Weiler, Zänang, Rankholzen, Bohlhingen, Überlingen a. Rh., Wöhringen und Moos haben beträchtlich näher nach Radolfzell als nach Singen und müssen zum großen Teil über Radolfzell nach Singen fahren. Auch für die ganze Göttri ist die Verbindung mit Radolfzell wesentlich vorteilhafter als mit Singen. Radolfzell ist heute der wirtschaftliche Mittelpunkt der Gegend; die Märkte usw. sind sämtlich dort. Wenn man lediglich den Geschäftsstand des Amtsgerichts Radolfzell betrachtet, ließen sich wohl für Errichtung eines Amtsgerichts in Singen neben Radolfzell gute Gründe vorbringen. Radolfzell gehört nach der Statistik, die in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses mitgeteilt wurde, zu den am meisten beschäftigten Amtsgerichten des ganzen Landes. Es sind nur 11 Amtsgerichte in den größeren Städten, die einen höheren Geschäftsstand aufweisen; in dem Landgerichtsbezirk Konstanz haben die 4 Amtsgerichte: Engen, Meßkirch, Fullendorf und Stodach zusammen nur so viele anhängige Fälle, wie das Amtsgericht Radolfzell mit 1112 (1907) und 1110 (1908). Daß bei unserer heutigen Finanzlage die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen neben Radolfzell unmöglich ist, liegt klar auf der Hand. Nachdem sich aber bisher keine dienstlichen Mängel ergeben haben durch den Sitz des Amtsgerichts in Radolfzell, möchte ich die Großh. Regierung bitten, das Amtsgericht in Radolfzell zu belassen. In späteren Zeiten, wenn sich vielleicht Singen noch mehr entwickelt hat, wenn die finanziellen Verhältnisse bessere geworden sind — es werden hoffentlich auf die mageren Jahre auch wieder die fetten Jahre folgen — wird dem Gedanken der Errichtung eines Amtsgerichts in Singen neben Radolfzell nähergetreten werden können. Durch die Verlegung des Amtsgerichts von Radolfzell nach Singen würde die einmalige Ausgabe dieselbe sein, wie bei Errichtung eines Amtsgerichts in Singen neben Radolfzell. Die Herstellung der Gebäude usw. würde genau denselben Aufwand erfordern; es würde nur der dauernde Aufwand durch das Bestehen beider Amtsgerichte neben einander vermehrt werden, dabei ist zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren beträchtliche Summen für die Instandsetzung des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell verwandt wurden. Aber, wie gesagt, in Zeiten finanzieller Besserung wird wohl auch die Errichtung eines eigenen Amtsgerichts in Singen erreicht werden können. Die Verschiebung der Bevölkerung wird mit Notwendigkeit dazu führen, daß da und dort neue Gerichte erstellt werden müssen. Zur Beruhigung in Radolfzell würde beitragen, wenn die Großh. Regierung die Geneigtheit aussprechen könnte, das Amtsgericht unter allen Umständen in Radolfzell zu belassen.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Ich teile bezüglich des Erbrechts des Staates die Bedenken, welche der Herr Vorredner soeben ausgesprochen hat, nicht. Dagegen bin ich seiner Anschauung in bezug auf dasjenige, was von meinem Herrn Kollegen Dr. Weiß hinsichtlich der Organisation des Grundbuchwesens ausgeführt worden ist, und ich möchte nicht unterlassen, gegen diese Ausführungen auch meinerseits Widerspruch zu erheben. Herr Dr. Weiß beanstandet die jetzige Organisation namentlich aus finanziellen

Gründen; er hat von ungeheuren Kosten gesprochen, welche durch sie verursacht würden. Ich bezweifle aber, ob, wenn das geschehen würde, was mein verehrter Kollege im Auge hat, eine wirklich erhebliche Minderung der seitherigen Kosten die Folge wäre. Ich muß in dieser Beziehung vor allem darauf hinweisen, daß, wenn wir dazu übergingen, die Grundbücher in den Amtsgerichtsstädten des Landes zu konzentrieren, bei uns aller Voraussicht nach über 50 neue Amtsgerichte zu erbauen wären. Schon dieser Aufwand allein wäre nach meinem Dafürhalten ein recht großer. Es würde aber wahrscheinlich, wenn man die Grundbücher an den Amtsgerichtsstellen führen ließe, auch mehr staatliches Personal notwendig sein als gegenwärtig, insbesondere Kanzleipersonal, Dienpersonal usw. Ich stehe also der Behauptung, daß wir eine bedeutende finanzielle Ersparnis erzielen könnten, wenn wir die Grundbücher bei den Amtsgerichten vereinigen würden, etwas skeptisch gegenüber. Aber selbst, wenn Ersparnisse zu machen wären, so müßte ich doch widerraten, den von Herrn Bürgermeister Dr. Weiß empfohlenen Weg einzuschlagen, weil mir eben das Bedürfnis unserer Bevölkerung entschieden dahin zu gehen scheint, daß die Grundbücher in den einzelnen Gemeinden belassen werden. (Zuruf: Sehr richtig!) Die Bewohner unseres Landes sind seit vielen Jahrzehnten an die Einrichtung, wie sie seither bestanden hat, gewöhnt und würden es schwer empfinden, wenn man ihnen zumuten wollte, künftighin mit großen Zeit- und Geldaufwand ihre Grundbuchsgeschäfte am Amtsgerichtsstitz zu erledigen. Aber auch im Interesse der Publizität unseres Grundbuchwesens ist es nach meinem Dafürhalten entschieden vorzuziehen, wenn diese Bücher in den einzelnen Orten bleiben. Ich glaube, es würde draußen in unseren Landgemeinden geradezu einen Sturm der Entrüstung geben, wenn wir ohne Not dazu übergeben wollten, eine Änderung, wie sie der Herr Kollege Dr. Weiß ins Auge gefaßt hat, zur Durchführung zu bringen. Eher würden sich damit wohl die Amtsgerichtsstädte befreunden, die ein gewisses Interesse daran haben mögen, daß der Verkehr aus dem Bezirk nach der Amtsgerichtsstadt eine weitere Belebung erfährt. Doch glaube ich nicht, daß diese speziellen Interessen in der wichtigen Frage ausschlaggebend sein dürfen.

Man kann nach meiner Ansicht auch nicht sagen, daß die Einrichtung, wie sie jetzt besteht, schlecht funktioniert. Ich habe im Gegenteil den Eindruck, welcher auch von manchen Juristen, die in der Praxis mit der Sache zu tun haben, geteilt wird, daß gerade das Zusammenwirken der die richterliche Qualifikation besitzenden Beamten, der Notare, mit den Ratsschreibern, die auf dem Gebiet der lokalen und personellen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden in der Regel bestens unterrichtet sind, für die Grundbuchführung nützlich und wertvoll ist und daß unsere Organisation in dieser Hinsicht jener in anderen Ländern überlegen sein dürfte. Auch die sehr geringe Zahl der bis jetzt vorgekommenen Haftpflichtfälle zeigt, daß unsere desfallsigen Einrichtungen keine großen Mängel haben können. Hiernach scheint mir ein praktisches Bedürfnis, an denselben immer wieder zu rütteln, nicht vorzuliegen. Vielmehr bin ich umso mehr der Meinung, man sollte diese Sache eine gewisse Zeit lang zur Ruhe kommen lassen, als ich es aus Zweckmäßigkeitsgründen überhaupt für ausgeschlossen halte, daß in nächster Zeit auf dem in Betracht kommenden Gebiete eine durchgreifende Änderung herbeigeführt werden kann, und daher das fortwährende Wiederauftreten der prinzipiellen Seite der Frage zu unnötiger Beunruhigung unserer Gemeinden im Lande Anlaß zu geben geeignet ist. Ich will nur noch beifügen, daß der Stand-

punkt, wie ich ihn einnehme, auch von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des anderen Hohen Hauses geteilt wird.

Nachdem ich jetzt doch einmal am Wort bin, möchte ich zum Schluß nicht veräumen, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der Hohen Zweiten Kammer dieser Tage gesagt worden ist, die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg sei eine überflüssige Sache gewesen und man habe damit einen Fehler gemacht, den man jetzt kaum mehr begehen würde. Ich verstehe nicht recht, wie derartige Bemerkungen gerade in einem Augenblick erfolgen konnten, in dem der Geschäftsstand des Landgerichts in Heidelberg so gewachsen ist, daß dort eine weitere Vermehrung der Richterzahl stattfinden muß. Ich kann nur die bestimmte Erklärung abgeben, daß nach meiner Kenntnis das Landgericht Heidelberg ein durchaus beschäftigter Gerichtshof ist, und daß dessen Errichtung einem dringenden Bedürfnis von Stadt und Universität Heidelberg entsprochen hat, aber auch den Interessen der Bevölkerung der Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Sinshheim, Eppingen und Wiesloch in einer Weise Rechnung trägt, daß eine Kritik erwähnter Art als unberechtigt erscheint.

Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald: Es ist von mehreren Rednern die Frage des staatlichen Erbrechts gestreift worden, und da gegensätzliche Meinungen über diese wichtige Frage geäußert worden sind, möchte ich noch mit einem Wort darauf zurückkommen.

Bekanntlich hat unser Bürgerliches Gesetzbuch ein schrankenloses Intestaterbrecht der Blutsverwandten eingeführt, und zwar werden die Blutsverwandten zur Erbfolge berufen nach Ordnungen oder Parentelen. Die erste Ordnung umfaßt die Abkömmlinge des Erblassers: Kinder, Enkel, Urenkel; die zweite Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister und Geschwisterkinder; Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw. Neben dem ist dem Ehegatten des Erblassers ein Erbrecht eingeräumt, dessen Stärke größer oder geringer ist, je nachdem der Ehegatte mit entfernteren oder näheren Blutsverwandten konkurriert. Sind weder Blutsverwandte noch ein Ehegatte vorhanden, dann ist der Staat gesetzlicher Erbe, und zwar der Heimatstaat des Erblassers.

Schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs waren die Meinungen über das unbegrenzte Erbrecht der Blutsverwandten sehr geteilt. Und ich glaube, gewiß ist, daß diese Institution unserem heutigen sozialen Empfinden in keiner Weise mehr entspricht. Wo das Gefühl der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit völlig verblasst und erloschen ist, da hat auch die Erbfolge keinen Sinn und keine Berechtigung mehr und es ist einzig angemessen, daß an die Stelle der unsympathischen Figur des „lachenden Erben“ die Allgemeinheit tritt. Nun, darauf zielte denn auch der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates, der ein Stück der geplanten Reichsfinanzreform von 1909 gebildet hat und mit dem Gesetzentwurf über die Erbanfallsteuer abgelehnt worden ist. Man kann wohl im Zweifel sein, ob jener Gesetzentwurf in der Abgrenzung der erbberechtigten Blutsverwandten das richtige getroffen hat. Mir scheint, jener Gesetzentwurf hat etwas über das Ziel hinausgeschossen, fehlerhafterweise geleitet von überwiegend finanzpolitischen Erwägungen. Die Begründung sagt, wenn man nicht so weit gehe, als es der Gesetzentwurf tut, so würde der Ertrag staatlichen Erbrechts zu unbedeutend sein. Diese Erwägung kann, wie ich glaube, nicht durchschlagen. Nicht die finanziellen, sondern die sozial-ethischen Gesichtspunkte stehen hier im Vordergrund, und so möchte ich glauben, daß von der dritten Ordnung außer den Großeltern — bloß die Großeltern sollten von der dritten Klasse nach dem Entwurf erbberechtigt sein — jedenfalls noch die Verwandten bis zum vierten Grade, also Onkel und Tante und die Vettern zur Erbfolge zugelassen wären. Man kann doch nicht sagen, daß unter Vettern kein verwandtschaftliches Empfinden mehr sei. Gewiß ist hier ein solches Empfinden da, das bekanntlich zwischen Vetter und Base sehr häufig sich zu noch zärteren Gefühlen verdichtet (Geiterkeit).

Nach den Vettern aber wäre meiner Meinung die Caesur zu machen und die Erbfolge des Staates zu eröffnen. Herr Baron von Stözingen hat gemeint, die Erweiterung des staatlichen Erbrechts sei geradezu bedrohlich für das Privateigentum. Dieser Einwand ist schon vielfach erhoben worden, aber ich halte ihn nicht für begründet, denn die Testierfreiheit bleibt vollständig unangefastet, es ist also dem Erblasser unbenommen, durch Errichtung eines Testaments seinen Willen zu prolongieren und die Erbfolge des Staates auszuschließen. Die Erbfolge des Staates beruht gerade auf der Unterstellung, daß es gar nicht in den Intentionen des Erblassers gelegen hat, entfernteren Verwandten, mit denen er nicht die mindesten Beziehungen mehr gepflogen hat, seinen Nachlaß zukommen zu lassen.

Es handelt sich hier um eine finanzpolitisch und sozialpolitisch hochbedeutende Angelegenheit, um ein Problem, das einer Lösung in dem angedeuteten Sinne zugeführt werden sollte, wie dies auch von vielen namhaften Schriftstellern schon gefordert worden ist. Natürlicher kann hier nur das Reich eingreifen, weil es sich um eine Materie des Privatrechts handelt, und ich zweifeln nicht, daß bei der nächsten Reichsfinanzreform — denn es kommt ja wohl bald wieder eine — diese Frage wieder auf der Tagesordnung stehen wird. Aber auch abgesehen davon erheischt sie ihre Lösung, und ich hoffe, daß die Großh. Regierung nachdrücklich für die gute Sache eintreten wird.

Aber die Grundbuchfrage habe ich mich schon früher ausgesprochen und ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die Grundbücher den Amtsgerichten zuzuwenden sind. Mag dieses Ziel auch zurzeit nicht realisierbar sein, so wird es doch im Auge behalten werden müssen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Es ist mir zunächst eine angenehme Pflicht, dem Herrn Berichterstatter für seinen umfassenden klaren Bericht und für die wohlwollenden Worte zu danken, die er an die Justizverwaltung gerichtet hat.

An der Spitze seiner Ausführungen stand die Frage der Bautätigkeit der Justizverwaltung, und es wurde nicht mit Unrecht darüber geklagt, daß die Bautätigkeit nahezu eingestellt sei. Diese Tatsache ist richtig; sie findet aber ihre Erklärung in der allgemeinen Finanzlage, gegen die die Justizverwaltung machtlos ist. Ich möchte auch heute die Hoffnung aussprechen, daß es gelingen wird, schon im nächsten Budget wenigstens an einzelne der Bauten heranzutreten, die der Herr Berichterstatter mit Recht als durchaus dringlich bezeichnet hat.

Was die Frage der Errichtung von Berufungskammern in Strafsachen bei den Oberlandesgerichten anbelangt, so kann ich dem Herrn Berichterstatter auf seine Ausführungen erwidern, daß die Justizverwaltung von Anfang an auf dem Standpunkt gestanden hat und noch heute steht, daß die Berufungen unbedingt an Berufungskammern der

Landgerichte geleitet werden müssen, weil sonst ein, wie der Herr Berichterstatter geschildert hat, unhaltbarer Zustand entstehen würde.

Was die Landgerichte anbelangt, vor allem die Frage der Erhaltung des Landgerichts Waldshut, so will ich mich heute sehr vorsichtig ausdrücken, nach dem Erfolg, den mein Kollege mit seinen Bemerkungen bezüglich eines Amtsgerichts herbeigeführt hat. Das Landgericht Waldshut — darin hat der Herr Berichterstatter recht — ist nicht ganz ungefährdet. Es wird das einzige Landgericht sein, dessen Aufhebung in Betracht kommen könnte. Allein die Gefährdung dieses Landgerichts ist durchaus keine imminente, und es liegt kein Grund vor, schon jetzt Befürchtungen in Waldshut darüber zu erwecken, daß dieses Landgericht aufgehoben werden könnte. Es wird abzuwarten sein, wie die neue Gesetzgebung tatsächlich wirkt, inwieweit eine Entlastung der Landgerichte dadurch herbeigeführt wird, ob nicht insbesondere durch das Anwachsen der Berufungen wenigstens ein großer Teil der Geschäftsentlastung, die durch das Gesetz eintritt, wieder aufgehoben wird.

Was die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei Verhandlungen über bezirksamtliche Strafverfügungen anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter im Einklang mit den Ausführungen, die wir im anderen Hohen Hause gehört haben, über die Stellung der Staatsanwaltschaft in diesen Dingen sich ausgesprochen und den Wunsch geäußert, daß vor allen Dingen darauf hingewirkt werden sollte, daß die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht grundsätzlich Verufung einlegt. Ich kann den Herrn Berichterstatter beruhigen. Eine ständige Übung etwa in der Richtung, daß die Staatsanwaltschaft im Falle der Freisprechung in polizeilichen Strafsachen ihrerseits Verufung einlegt, existiert nicht, wohl aber sind die Staatsanwaltschaften angewiesen, in diesen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt, ihrerseits die Verufung vorläufig einzulegen und eventuell, wenn das Bezirksamt darauf besteht, die Verufung auch durchzuführen. Ich glaube, wenn auch Schwierigkeiten bei dieser Organisation unvermeidlich sind, daß es sich doch nicht empfehlen würde, eine Änderung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß die Vertretung dieser Anlagensachen vor dem Amtsgericht nunmehr den Bezirksämtern zugewiesen wird. Es würde das voraussetzen, daß Amtsanwälte bei den Bezirksämtern ernannt werden, und ich vermag nicht anzuerkennen, daß die praktische Schwierigkeit in den gegebenen Verhältnissen etwa so groß sei, daß deshalb eine organisatorische Änderung auf diesem Gebiet notwendig wäre.

Was die Assessoren anbelangt und den numerus clausus, so kann ich nur für die Anerkennung danken, daß wir die Bestimmungen loyal gehandhabt haben, und bestätigen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß der numerus clausus ein Akt der Nothwehr gewesen ist. Wir werden in Zukunft dazu kommen müssen, diesen numerus clausus etwas nachdrücklicher zu handhaben, als das bisher geschehen ist, wenn wir nicht einen Zustand herbeiführen wollen, den wir gerade im Interesse der jungen Juristen außerordentlich bedauern müßten, nämlich daß das Abancement vollständig stockt.

Was die Frage anbelangt, ob die Examennoten in den verschiedenen Staaten nach verschiedenem Maßstab erteilt werden und ob nicht eine Vereinbarung über die Grundsätze zwischen den einzelnen Staaten herbeigeführt werden könnte, so steht dem der Umstand entgegen, daß die Staatsexamina in den verschiedenen deutschen Staaten in vollständig abweichender Weise geordnet sind.

Unser Examen in Baden gehört zweifellos zu den strengsten in ganz Deutschland, es hat aber den Vorzug, daß unter den jungen Leuten schon in dem ersten Examen gesiebt wird, und daß nicht, wie in anderen Staaten viele Elemente bis zum zweiten Examen durch die Praxis getrieben werden und dann dort scheitern. Ich glaube also, bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse wird es nicht möglich sein, eine Vereinbarung in dem Sinne, wie es der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, zu treffen.

Die lateinische Schrift vieler junger Juristen, die dem Herrn Berichterstatter zu schaffen macht und auch der Justizverwaltung, ist eine Erscheinung, die auch ich für unerfreulich halte und ich möchte wünschen, daß unsere Juristen deutsch schreiben. Was diese Erscheinung anbelangt, so muß ich indessen darauf hinweisen, daß, wenn die Herren in unsere Behandlung kommen, also zuerst beim ersten Staatsexamen, sie doch schon in einem Alter stehen, wo Gewohnheiten in der Schrift sehr schwer abzuändern sind. Die lateinische Schrift ist jetzt bis zu einem gewissen Grade Modesache geworden, vielleicht ist sie für den Einzelnen auch bequemer als die deutsche Schrift. Es kann nicht daher kommen, daß die Schule die lateinische Schrift bevorzugt; davon ist mir nichts bekannt. Jedenfalls entzieht sich die Entwicklung unserer Einwirkung, und es fragt sich, ob wir eine so draconische Einrichtung treffen können, daß Jeder in deutschen Buchstaben seine Verfügungen und Urteile schreiben muß. Ich glaube, daß das einen großen Widerstand bei den Betreffenden hervorrufen würde.

Es ist geklagt worden, daß ein so häufiger Wechsel im Richter- und Gerichtsschreibereipersonal stattfindet. Es ist das anzuerkennen; es erfolgen viele Veretzungen, allein die Veretzungen der Richter sind unvermeidlich. Wir können vor allen Dingen Richter an kleinen Amtsorten gegen ihren Willen nicht zu lange zurückhalten. Es ist das Bestreben vorhanden, an größere Orte zu kommen, also wird es immer schwierig sein, Herren lange dort zu halten, obgleich man hoffen sollte, daß nach dem neuen Gehaltsstarif, der es den Amtsrichtern ermöglicht, ebenso hoch zu kommen, wie den Landgerichtsräten, dieses Bestreben zurückgeht. Jedenfalls wird seitens der Justizverwaltung in diesem Sinne gewirkt. Aber was die Richter anbelangt, sind wir von den Wünschen der Einzelnen abhängig und müssen darauf Rücksicht nehmen, wenn es sich mit den Interessen des Dienstes verträglich ist.

Wenn bei den Gerichtsschreibereien früher häufiger Veretzungen erfolgt sind, so ist in der letzten Zeit die Praxis eine wesentlich andere geworden. Aber auch da sind gewisse Schwierigkeiten vorhanden. Es ist zu berücksichtigen das Bedürfnis der jungen Leute nach weiterer Ausbildung, das Bedürfnis, an Kurzen teilzunehmen, die nicht an allen Orten gehalten werden können, die so manche Veretzung herbeiführen. Auch andere Gründe lassen manchmal eine Veretzung erwünscht erscheinen. Ich kann Ihnen auf diesem Gebiet zwar zusagen, daß möglichst wenig Veretzungen erfolgen sollen; daß sie indessen noch erheblich weiter zurückgegraben werden, als es jetzt der Fall ist, wird kaum zu erreichen sein.

Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat aus Anlaß des häufigen Wechsels der Richter die Frage angeregt, ob man nicht Assessoren den Landgerichten zuweisen könne. Es ist das ein Gedanke, dem die Regierung schon früher näher getreten ist. Er ist nach allen Richtungen geprüft worden, allein wir scheitern an dem Widerstand der Stände: es ist in dem anderen Hause keine Geneigtheit, einem Gesetz zuzustimmen, welches die Ver-

wendung von Assessoren in Kollegialgerichten vorliegt. Auch ich bin der Ansicht, daß das Verbleiben des Amtsrichters auf seiner Stelle viel wichtiger ist und daß gegen die Beschäftigung von Assessoren bei den Landgerichten, wo der jüngere Mann einer so vorteilhaften Kontrolle und Mitarbeit der Kollegen untersteht, kein Bedenken bestehen würde. Allein auf Zustimmung zu einem solchen Gesetze bei den Hohen Ständen würde kaum zu rechnen sein.

Die Frage der Stenographie hat der Herr Berichterstatter in dem Sinne behandelt, daß den älteren Gerichtsschreibern möglichst Dispens erteilt werden solle vom Erlernen der Stenographie. Ich kann sagen, daß in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Dispensationen erfolgt ist. Es werden auch von den älteren Gerichtsschreibern nicht diejenigen Kenntnisse in der Stenographie verlangt, wie von den jüngeren, und es wird, wie gesagt, auf die älteren Beamten Rücksicht genommen, und wird auch weiterhin Rücksicht genommen werden; es wird kein Zwang ausgeübt werden, wo sich ein solcher im einzelnen Falle als ungeeignet erweist.

Die simultane Zulassung der Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten und den Landgerichten hat den Gegenstand eingehender Erörterungen im anderen Hohen Hause gebildet, deren Verlauf auch Ihnen bekannt ist. Die Stellung der Justizverwaltung in dieser Frage ist eine schwierige, es ist ein privilegium odiosum für die Justizverwaltung, von dem Ermessen in der einen oder anderen Richtung Gebrauch zu machen. So lange aber die gesetzlichen Vorschriften, wie sie jetzt sind, bestehen, wird nichts anderes übrig bleiben, als nach den seitherigen, nach meiner Anschauung billigen Grundsätzen auch weiterhin zu verfahren, nämlich im einzelnen Falle nachzuprüfen, ob in den Interessen der Rechtspflege und des Publikums die simultane Zulassung begründet ist. Wie milde in dieser Hinsicht verfahren worden ist, zeigt die Tatsache, daß unter etwa 100 amtsgerichtlichen Rechtsanwältinnen nur 14 der Wohltat der simultanen Zulassung entbehren.

Die bedingte Begnadigung auch auf die Geldstrafen auszuweiten, ist ein Gedanke, dem die Justizverwaltung meines Erachtens nicht näher treten kann. Die bedingte Begnadigung ist jetzt in ganz Deutschland im wesentlichen gleichmäßig geregelt. Es ist in ganz Deutschland, und meines Wissens auch in anderen Staaten, wo, wenn auch nicht die „bedingte Begnadigung“, aber doch die andere Form der „bedingten Verurteilung“ besteht, dieses Institut auf die Freiheitsstrafen beschränkt, und meines Erachtens mit Recht; denn nur ein so erhebliches Übel, wie die Freiheitsstrafe, läßt meines Erachtens eine derartig besonders milde Behandlung zu. Auch der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, der die Frage in einer etwas anderen Weise regelt, nämlich in der Form nicht bedingter Begnadigung, sondern „bedingter Strafaussetzung“ durch das Gericht, regelt die Sache so, daß nur bei Freiheitsstrafen eine bedingte Strafaussetzung erfolgen kann; allerdings werden den an erster Stelle erkannten Freiheitsstrafen in dem Entwurf, wie auch nach der bestehenden Übung gleichgestellt die Freiheitsstrafen, die als stellvertretende an die Stelle unbeitraglicher Geldstrafen treten; in diesem Falle wird verfahren, wie bei der bedingten Begnadigung überhaupt. Grundsätzlich wird daran festgehalten werden müssen, daß das Institut auf Freiheitsstrafen beschränkt bleibt.

Beachtenswert ist das, was der Herr Berichterstatter über die Behandlung jugendlicher Delinquenten in Forststrafsachen angeführt hat. Wir sind bereit, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob hier

eine Änderung eintreten soll und jugendlichen Personen gegenüber in solchen Sachen eine ähnliche Behandlung eingeräumt werden kann, wie sie den Jugendlichen jetzt im allgemeinen zu Teil wird.

Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner hat eine Reihe von Fragen allgemeiner Natur erörtert; ich möchte ihm hier auf das einzelne nicht folgen, sondern nur wenige Punkte hervorheben, zunächst die Frage des Erbrechts des Staates, über die sich ja heute eine ziemlich lebhafte Diskussion entwickelt hat. Ich kann in dieser Richtung nur sagen — und damit sage ich ja dem Hohen Hause nichts Neues, die badische Regierung hat ja dem Entwurf, der dem Reichstag vorlag, zugestimmt —, da die badische Regierung auf dem Standpunkt steht, daß in der Tat eine Ausdehnung des Erbrechts des Staates durchaus wünschenswert ist. Ob und in wie weit die Grenze im einzelnen zu ziehen ist, ist eine andere Frage; in dieser Beziehung waren die Ausführungen des Herrn Präsidenten Lewald außerordentlich interessant und m. E. zutreffend. Darüber läßt sich ja streiten, ob und in wie weit die Grenzen gesteckt werden sollen; allein ich bin überzeugt, daß gerade diese Frage des Erbrechts des Staates bei einer nächsten, hoffentlich nicht allzu rasch notwendig werdenden Finanzreform (Weiterheit) eine wesentliche Rolle spielen wird.

Was die Frage der Änderungen des bürgerlichen Rechts im allgemeinen anbelangt, so ist dem Herrn Oberlandesgerichtsrat Dörner darin durchaus zuzustimmen, daß eine mögliche Selbstbeschränkung auf diesem Gebiet geübt werden sollte. Es ist vom Übel, wenn immer wieder an unserem Gesetzgebungswerk gerüttelt wird, und das Bürgerliche Gesetzbuch hat Anspruch darauf, daß nicht mit immer neuen Änderungen in dieses große Werk eingegriffen wird.

Was die prozessualen Fragen anbelangt, vor allem die Stellung des Reichsgerichts, so gebe ich zu, daß hier Herr Oberlandesgerichtspräsident Dörner sehr beachtenswerte Gedanken geäußert hat bezüglich der Gefahren für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung; allein ich bedauere, ihm darin nicht zustimmen zu können, daß eine Verjagung der Revision bei jenen „duae conformes“ zu verwerfen sei. Die Justizverwaltung glaubt, daß dieser Gedanke einer der geeignetsten ist, um das Reichsgericht wirksam zu entlasten. Der Reg. die Kompetenz des Reichsgerichts auf Sachen des Reichsrechts zu beschränken, würde nach unserer Überzeugung nicht dazu führen, das Reichsgerichts genügend zu entlasten. Mit Genugtuung begrüße ich, daß Herr Oberlandesgerichtspräsident Dörner nicht den Weg empfohlen hat, auf den so vielfach in der Öffentlichkeit hingewiesen wird, das Reichsgericht um einige Senate zu vermehren. Es wird vielmehr eine Reform auf dem Wege gesucht werden müssen, daß der zu bewältigende Stoff für das Reichsgericht verringert wird, nicht aber, daß der Personalbestand des Gerichtshofes vermehrt wird.

Ich bedauere mit dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dörner, daß die Reform der Zivilprozessordnung nur eine Teilreform geblieben ist; allein sie war notwendig, darüber sind wir einig, und sie mußte in der Weise erfolgen, weil eine Einigung über eine Reform des Zivilprozesses im großen Stil jetzt nicht zu erwarten gewesen wäre. Bei einem so großen Werke, wie dem der Zivilprozessordnung, müssen die Gedanken, die bei einer Änderung in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollen, aufs reichlichste erwogen und durchgearbeitet werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sein, sich mit derartigen Vorschlägen abzufinden, ehe man in eine Verwirklichung derselben eintritt. Ich glaube, daß noch

Jahre darüber vergehen werden, bis dieses Werk dem Reichstag vorgelegt werden kann.

Herr Oberlandesgerichtspräsident Dörner hat, indem er sich der Landesjustizverwaltung zuwandte, angeregt, daß man etwas mehr dezentralisieren solle. Ich stimme auch darin dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten bei, und er wird anerkennen, daß manches auf diesem Gebiete schon geschehen ist. Wir sind damit beschäftigt, auch weiterhin in diesem Sinne zu wirken.

Einen besonders großen Raum in der Diskussion hat die Frage der Grundbuchorganisation eingenommen, und dabei hat sich der Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens vor allem mit einer gewissen Schärfe gegen das Justizministerium gewandt, weil immer wieder von uns aus an der Beseitigung des derzeitigen Zustandes gerüttelt werde. Ich möchte dem nur eins entgegenhalten, solange dieser Zustand besteht, wird die Frage immer von Neuem aufgerollt werden müssen. Denn vom juristischen Standpunkt aus, auch ohne in „Begriffsjurisprudenz“ zu verfallen, ist der Standpunkt des Herrn Präsidenten Vernald m. E. unanfechtbar. Die badische Organisation ist eine äußerst eigenartige, manches darin ist ansehnlich; allein damit ist in gar keiner Weise gesagt, daß die Justizverwaltung beabsichtigt, in diese den Interessen der Bevölkerung entsprechende und der Bevölkerung liebgeordnete Organisation mit scharfer Hand einzugreifen. Ich habe die Frage im anderen Hohen Hause nur deshalb angeregt — allerdings mit dem Erfolg, daß ein Sturm entsefelt wurde, weil es eine eminente Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung ist. Ich kann dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Wildens nur sagen, daß, soweit unsere vorläufigen Berechnungen reichen, es sich nicht etwa darum handeln würde, 50 neue Amtsgerichte zu bauen, sondern nur da und dort einen Anbau zu machen. Unter allen Umständen wäre die Ersparnis eine außerordentlich große. Bezüglich einer zukünftigen Organisation auf diesem Gebiete hat Herr Bürgermeister Dr. Weiß einige zutreffende Gedanken geäußert. Man könnte daran denken, bei der zukünftigen Organisation die Grundbuchhilfsbeamten in gewissen Funktionen zu belassen. Die Tatsache, daß die Gemeinden verschiedene kostspielige Räumlichkeiten geschaffen haben, könnte kein Hindernis bilden, eine notwendige Organisation vorzunehmen; die Räume kommen, wie Herr Bürgermeister Dr. Weiß ausgeführt hat, den Gemeinden auch für andere Zwecke durchaus zu statten, denn es ist namentlich zu wünschen, daß jede, auch die kleinste Gemeinde, ein gutes Archiv hat. Ich möchte mich aber nicht zu sehr in die Gründe für eine Änderung dieser Organisation vertiefen, weil sonst ein neuer Sturm der Entrüstung außerhalb dieses Hohen Hauses, in der Presse entstehen würde (Heiterkeit), sondern nur erklären — nachdem die Antwort sowohl in diesem als auch im anderen Hohen Hause mit einer überwiegenden Majorität dahin ausgefallen ist, daß ein Wunsch nach einer Änderung der jetzigen Gesetzgebung nicht besteht, — daß die Regierung wohl nicht daran denken wird, in nächster Zeit eine Änderung der Organisation den Ständen vorzuschlagen.

Ich glaube, damit im wesentlichen die Gegenstände erschöpft zu haben, die heute berührt worden sind, und ich möchte nur zum Schluß gegenüber den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Wildens bezüglich des Landgerichts in Heidelberg sagen, daß auch die Justizverwaltung von der Notwendigkeit dieses Gerichts durchaus überzeugt ist. Wenn man auch vor 10 Jahren bei der Errichtung vielleicht einige Zweifel hätte

hegen können, ob es schon an der Zeit sei, einen Teil des Landgerichts Mannheim abzutrennen und ein zweites Landgericht daraus zu bilden, so hat es sich seitdem gezeigt, daß die Maßregel notwendig gewesen ist. Gerichtshöfe von zu großem Umfang bewähren sich in der Praxis nicht, und das Landgericht Mannheim ist auch jetzt nach Abtrennung des Landgerichts Heidelberg noch ein sehr großer und außerordentlich beschäftigter Gerichtshof. Und daß das Landgericht Heidelberg lebensfähig ist, zeigt unser Budget. Es hat wiederum für Heidelberg ein weiterer Richter angefordert werden müssen. Es ist daher, zur Beunruhigung bezüglich dieses Gerichts nicht der geringste Anlaß gegeben.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch: Ich habe bereits aus der Presse und insbesondere aus einem mir zugesandten Artikel der „Freien Stimme“ in Radolfzell ersehen, daß dort die Frage der Verlegung des Amtsgerichts von Radolfzell nach Singen als aktuell behandelt wird und Anlaß gegeben hat zu großer Erregung und Beunruhigung. Ich kann das nur bedauern und würde es noch mehr bedauern, wenn die hier aufgeworfene Frage Anlaß zu politischer Parteifehde geben würde, wie es den Anschein hat. Ich freue mich deshalb, daß die Anregung des Herrn Freiherrn von Stözingen mir Gelegenheit gibt, nochmals vor dem Hohen Hause hier und vor der Öffentlichkeit auf diese Frage zurückkommen zu können.

Der Herr Abgeordnete für Singen hat in dem anderen Hohen Hause die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen angeregt, auf die wirtschaftliche Entwicklung Singens hingewiesen und sich beklagt, daß man in Radolfzell im vorigen Jahr einen weiteren Amtsrichter bestellt habe, währenddem es wohl zweckmäßiger und wünschenswert gewesen wäre, diesen Amtsrichter nach Singen zu setzen. Ich habe darauf, nachdem alsbald der Vertreter des Bezirks Engen schon protestiert hatte gegen die Errichtung eines Amtsgerichts in Singen, erwidert, daß wir ja nicht verkennen, daß die Stadt Singen sich in einer lebhaften wirtschaftlichen Entwicklung befinde, daß aber von der Errichtung eines Amtsgerichts für absehbare Zeit dort keine Rede sein könne aus den bekannten Gründen, daß wir kein Geld für derartige Bauten haben und insbesondere dann nicht haben, wenn wir eine Reihe viel dringenderer Gerichtsbauten erstellen oder renovieren müssen, als dies bei Singen der Fall ist. Im Anschluß daran habe ich die Bemerkung gemacht, daß, wenn wir einmal vor die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts in Singen gestellt würden, daß dann auch in Erwägung gezogen werden muß, ob nicht, da Singen ganz zweifellos zentraler im Bezirk liegt als Radolfzell, ob nicht dann eine Verlegung des Amtsgerichts nach Singen stattfinden müßte, weil ich der Meinung sei, daß es doch wohl nicht angehe, in der kurzen Entfernung von Engen nach Konstanz ein Amtsgericht Radolfzell, ein Amtsgericht Singen und ein Amtsgericht Engen zu haben.

Das ist die Sachlage. Ich glaube nun wirklich, es liegt kein Grund für Radolfzell vor, jetzt schon sich so lebhaft zu beunruhigen und gegen Pläne der Justizverwaltung Sturm laufen zu wollen, die gar nicht bestehen. Die Sache liegt vielmehr so: Wenn wir einmal infolge der weiteren Entwicklung Singens und der besseren Lage unserer Staatsfinanzen vor die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts in Singen gestellt werden, dann wird in Erwägung gezogen werden müssen, ob ein solches in Singen errichtet werden kann und ob Radolfzell eventuell aufgehoben werden muß. Dann ist noch Zeit genug, alle die Gründe geltend zu machen, die Radolfzell jetzt

schon ins Feld führt, und die Regierung wird gewissenhaft zu prüfen haben, ob es im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist, für ein Amtsgericht Singen sich zu entscheiden und das altehrwürdige Adolfszell seines Amtsgerichts zu berauben. Ich glaube also, zurzeit liegt zu irgend welcher Beunruhigung, zu Petitionen und Deputationen kein Grund vor.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich bin so fest von der Notwendigkeit und Unabwendbarkeit der Abänderung unseres Grundbuchwesens überzeugt, daß ich es füglich hätte unterlassen, Herrn Oberbürgermeister Dr. Wildens noch auf seine Worte zu antworten, wenn in ihnen nicht ein Vorwurf gelegen hätte, den ich zurückweisen muß. Er hat davon gesprochen, es würde eine Änderung in dem Sinne, wie ich sie anrege, allerdings den Verkehr der Landgemeinden in den betreffenden Amtsgerichtsstädten steigern. Das heißt mit anderen Worten: Die mittleren Städte, welche ich verrete, wollen, daß man durch die Verlegung der Grundbücher an die Amtsgerichte den Verkehr in den Amtsgerichtsstädten hebe. Wenn ich mit ähnlicher Münze heimzahlen wollte, müßte ich sagen, die großen Städte seien einer Reform abgeneigt, weil sie befürchten, bei dieser Gelegenheit ihre eigenen Grundbuchämter zu verlieren. Ich meinerseits bin durchaus davon entfernt, einen derartigen Verdacht zu hegen, aber ich möchte bitten, daß man auch mir keine Motive unterlege, die ich nicht habe. Ich habe ja sogar selbst auf einen Weg verwiesen, der dazu führen könnte, die Nötigung der Landgemeinden zu einem Verkehr in der Amtsgerichtsstadt abzumenden, und ich darf noch weiter anfügen, daß ja meine ursprüngliche Stellung zu der Frage überhaupt die umgekehrte war. Ich habe ja jahrelang ganz entschieden dafür Stellung genommen, daß man irgend einen Modus finden sollte, den Landgemeinden eigene Grundbuchämter zu ermöglichen, in ähnlicher Weise, wie die größeren Städte sie haben, und nur auf die ganz bestimmte Erklärung des Herrn Staatsministers, daß die Regierung nicht darauf eingehen werde, habe ich meine Stellung im Benehmen mit Vertretern der anderen mittleren Städte gewechselt, und nachdem die Sache so liegt, muß ich die Stellung, die ich jetzt eingenommen habe, weiterhin verteidigen. Ich glaube, die Änderung ist auch noch aus anderen Gründen notwendig: Herr Präsident Dörner hat von der großen Arbeit gesprochen, die geleistet worden ist. In der Tat, es ist eine sehr große Arbeit geleistet worden, aber jetzt ist — ich möchte beinahe sagen — Feierabend, wenigstens für die Notariate, und fast möchte ich sagen, es ist demoralisierend für das Volk, wenn es sieht, wie der Staat Stellen unterhält, Beamte bezahlt, für die eine genügende Arbeit nicht mehr vorhanden ist. Die Notariate haben in dieser Änderung des Grundbuchwesens ihre Arbeit geleistet, sie haben anerkanntswerte Arbeit geleistet, aber jetzt ist eine derartige Zahl von Notariaten jedenfalls nicht mehr notwendig, sie sind nicht mehr beschäftigt, und da ist es Zeit, daß man sie schlafen legt.

Oberbürgermeister Dr. Wildens: Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Weiß den Vorwurf, den er zurückweisen zu müssen glaubte, nicht gemacht habe. Ich habe nur ganz objektiv darauf hingewiesen, daß die Amtsgerichtsstädte an der Konzentration der Grundbücher am Amtsgerichtsinteresse haben, aber weder behaupten wollen, noch behauptet, daß die grundsätzliche Stellungnahme des

Herrn Dr. Weiß in der Frage der Organisation des Grundbuchwesens durch die Rücksicht auf dieses spezielle Interesse bedingt werde.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Ich möchte nur einer Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß entgegen, daß es geradezu demoralisierend auf das Publikum wirke, wenn es sehe, daß zu viel Notare angestellt seien. Ich kann demgegenüber nur sagen, was ich schon im anderen Hohen Hause ausgeführt habe: es wird demnächst ein Notariat aufgehoben werden. Wir sind mit Erwägungen wegen der Aufhebung auch noch anderer Notariate befaßt, allein die Sache wird nicht so werden, wie Herr Bürgermeister Weiß meint, daß man eine größere Zahl von Notariaten aufheben könnte. Die Arbeitslast der Notariate ist im großen Ganzen die alte geblieben. Die Umschreibungen allerdings schreiten immer weiter vorwärts, allein die vielen Grundbuchreisen, und das ist ja der Hauptposten, wegen des Rechtsverkehrs mit Grundstücken besteht noch jetzt, und eine große Ersparnis an Beamten kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Bürgermeister Viereisel: Gestatten Sie mir ein paar Worte zu dieser heutigen Tagesordnung. Zunächst möchte ich hier zum Ausdruck bringen, daß im Kreise Mosbach große Beunruhigung hervorgerufen wurde durch die Zeitungsnachricht, daß das Landgericht Mosbach aufgehoben werden sollte, und zwar war diese Zeitungsnachricht um so betrübender, weil wir jetzt schon einen sehr weiten Weg nach Mosbach zu machen haben. Es sind Orte da, wenn ich z. B. Wertheim anführe, die jetzt schon beinahe 100 Kilometer zurücklegen haben, und bei einer Verlegung nach Seidelberg würde diese Strecke noch auf 150 Kilometer erweitert werden, also ein Weg, der sonst bei keinem Landgericht notwendig ist. Ich glaube, die Erklärung, die der Herr Minister abgegeben hat, darf uns beruhigen, daß eine Wegverlegung nur von Waldshut in Betracht käme, und daß Mosbach sein Landgericht behält. Es wurde im anderen Hohen Hause von Seiten des Vertreters der Groß-Regierung bemerkt, daß die Wohnungsverhältnisse in Mosbach dazu verleiten könnten, das Landgericht wegzuberlegen. Ich glaube aber, daß die Stadtverwaltung in Mosbach sehr gern bereit sein würde, hier Abhilfe zu schaffen. Ich darf erwähnen, daß die Stadtverwaltung in Mosbach sehr viel getan hat, die Bautätigkeit zu fördern, namentlich dadurch, daß sie Bauprämien eingeführt hat, und ich glaube, daß die Stadtverwaltung alles tun wird, das Landgericht zu halten, das nicht nur im Interesse der Stadt, sondern des ganzen Kreises Mosbach sehr notwendig dort belassen werden sollte.

Was die Frage der Verlegung der Grundbuchämter von den Gemeinden an die Amtsgerichte anbelangt, so ist darüber heute auch schon verschiedenes gesprochen worden und ich möchte konstatieren, daß mir die Worte des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Wildens sehr aus dem Herzen gesprochen waren, daß ich auf dem gleichen Standpunkt stehe, daß die Grundbuchämter unter allen Umständen bei den Gemeinden belassen werden sollen, weil dadurch den Gemeinden die wenigsten Ausgaben verursacht werden und weil die Gemeinden den Wunsch haben, daß diese Grundbuchämter für immer in der Gemeinde verbleiben.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Berichterstatter Dr. Freiherr von La Roche-Starckenfels: Der Gang der Diskussion hat nur zu wenig Punkten Veranlassung gegeben, mich zu äußern. Es ist seitens des Herrn Präsidenten Dorner gesagt worden, es sei in weiten Kreisen bedauert worden, daß der Gesetzentwurf über die Ausdehnung des Gesetzes, betr. das Erbrecht des Staates nicht zustande gekommen sei. Ich glaube denn doch, daß viel weitere Kreise des Volkes, ja die allerweitesten es nicht verstanden hätten, wenn dieser Gesetzentwurf, so wie er vorlag, angenommen worden wäre. In diesem Gesetzentwurf war der deutliche Begriff der Familie verkannt. Ich stehe hier im wesentlichen auf dem Standpunkt des Herrn Geheimrat Dewald, was sonst in politischer Beziehung nicht immer der Fall sein dürfte. (Geisterkeit.) Nur meine ich, daß Se. Excellenz noch etwas zu weit gegangen ist zugunsten des Staates, daß er die Caesur, von wo ab der Staat berechtigt sein soll, seine Hand auf die Erbschaft zu legen, immer noch zu eng gezogen hat. Diese Caesur dürfte nicht schon bei den Erben vierten Grades gemacht werden, denn wenigstens in ländlichen Kreisen reichen die Familienbände noch über diesen Grad hinaus.

Die Diskussion über das Grundbuchwesen ist ja auch heute wieder in der Weise verlaufen, daß die verschiedenen Ansichten einander gegenüber getreten sind, ohne daß die Lösung der Frage dadurch näher gerückt wäre. Ich glaube in diesem Punkt können wir Wiederholung in zwei Jahren beschließen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu den Unterabschnitten 1 und 2, Mündlicher Bericht über die beiden Petitionen

1. des Vereins geprüfter Justizaktuarien im unteren Justizdienst um Einreihung in Aht. G 3 des Gehaltstarifs;

2. des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der Bestimmung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von La Roche: Die Vereinigung geprüfter Justizaktuarien im unteren Justizdienste hat eine Petition eingereicht mit der Bitte, die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, die Justizaktuarien ohne Gerichtsschreiberprüfung in Abteilung G 3 des Gehaltstarifs einzureihen, mit der für diese Beamten gegebenen Möglichkeit des Vorrückens.

Die Petition ist insbesondere herausgewachsen aus einem Vergleich mit den Verwaltungsaktuarien, welche nach Ablegung einer Prüfung in die ersuchte Kategorie G 3 einrücken können, während bei der Justiz hierzu zwei Prüfungen verlangt werden: Die Aktuarprüfung und die Gerichtsschreiberprüfung.

Diejenigen Justizaktuarien, welche die Gerichtsschreiberprüfung nicht ablegen wollen oder sie nicht bestehen, wurden bisher bei der Anstellung in die Schreibbeamtenabteilung K. 2a eingereiht.

Die Beschwerde erscheint wenig begründet, denn im regulären Gange der Dinge wird eben jeder Justizaktuar von der ihm gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen und sich der Gerichtsschreiberprüfung unterziehen. Wer das in der vorgeschriebenen Frist versäumt, oder wer so unzulängliche Kenntnisse sich erworben hat, daß er die Prü-

fung wiederholt nicht besteht, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er dann auf einer niedrigeren Gehaltsstufe stehen bleibt. Immerhin muß gesagt werden, daß die Gehaltsstufe K. 2a, in welcher die Petenten nach längerer, wie sie sagen 8-12jähriger Dienstleistung angestellt werden, eine recht niedere ist, und daß sich die Petenten in einer mißlichen Lage befinden.

Trotzdem kann eine Änderung des jetzigen Zustandes, der eben doch aus der erst vor zwei Jahren festgelegten Struktur unseres Beamtenrechts herborgewachsen ist, in dem von dem Petenten gewünschten Sinne nicht empfohlen werden. Eine Gleichstellung derjenigen Beamten, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben mit denen, welche sie nicht bestanden haben, müßte schließlich dazu führen, daß die Gerichtsschreiberprüfung überhaupt nicht mehr abgelegt würde, und doch ist es die Gerichtsschreiberprüfung und nicht die Aktuarprüfung, in welcher diejenigen Kenntnisse hauptsächlich nachzuweisen sind, die zur Beherrschung des recht vielseitigen und teilweise recht schweren Stoffes des Gerichtsschreiberdienstes erfordert werden. Eine solche Entwicklung muß natürlich vermieden werden, besonders wenn schon jetzt mit den Novellen zur Zivilprozessordnung, zur Gerichtsverfassung, zum Gerichtskostengesetz und zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte der Geschäftskreis der Gerichtsschreiberbeamten eine erhebliche Erweiterung erfahren wird.

Soweit, wie die Petenten es wünschen, kann man jedenfalls nicht gehen; dagegen beabsichtigt die Justizverwaltung, wie mir auf Anfrage mitgeteilt wurde, die Lage der Petenten dadurch zu heben, daß sie, soweit sie hierzu vereinschaftet scheinen, als Bureaugehilfen (J 3a) verwendet werden und ihre etatmäßige Anstellung als Bureauassistenten in Gehaltsklasse H 3a finden, eine Regelung, mit der die Petenten einstweilen werden zufrieden sein können, um so mehr, als der Höchstgehalt eines unteren Bureaubeamten der Gehaltsklasse I 2700 M. beträgt, also höher ist als der 2600 M. betragende Höchstgehalt eines etatmäßigen Aktuars. Erst bei einer späteren allgemeinen Revision des Beamtenrechts wird dann zu prüfen sein, ob und welche weiteren Folgerungen aus den von den Petenten angeführten Gesichtspunkten etwa noch zu ziehen sind. Dazu wird dann die Petition als Material dienen können.

In diesem Sinne stellt Ihre Budgetkommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Petition der Vereinigung geprüfter Justizaktuarien im unteren Justizdienst um Einreihung in Abteilung G 3 des Gehaltstarifs der Großh. Regierung zur Kenntnismahme überweisen;
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Ich kann mich namens der Justizverwaltung mit dem gestellten Antrag nur einverstanden erklären.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Dr. Freiherr von La Roche: Der Verein der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden wünscht eine Auslegung der Bestimmungen der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 oder, wie im Texte gesagt ist: „Eine authentische Interpretation dieser Gesetzesstellen.“ Eine nähere Betrachtung ergibt, daß es sich nicht sowohl um eine abstrakte Interpretation

von Gesetzesstellen, sondern um die praktische Frage handelt, ob einer größeren Anzahl von früheren Aktuaren der Abteilung H 9 der Gehaltsordnung von 1888, die auf den 1. Juli 1908, also auf den Tag des Inkrafttretens der neuen, jetzt gültigen Gehaltsordnung als Bureaubeamte nach G 2 versetzt wurden, ein nachträglicher Anspruch auf eine Beförderungszulage von 100 M. zukomme oder nicht. Würde die Frage bejaht werden, so wäre das Interesse der Petenten nicht sowohl durch eine authentische Interpretation als durch eine empfehlende Überweisung der Petition an die Regierung zu fördern.

Der Tatbestand selbst, um den es sich dreht, ist in der schriftlich eingereichten und zur Verteilung gelangten Petition ausführlich dargelegt. Es handelt sich um Folgendes:

Zum alten Gehaltstarif waren die Aktuare in Abteilung H 9, die Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse und die Registratoren bei den Amtsgerichten in Abteilung G 6, die Sekretariats-, Registratur- und Expedituraufassistenten bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften in G 5 untergebracht. Im Falle der Beförderung nach einer dieser Stellen erhielten die Aktuare gemäß § 6 der alten Gehaltsordnung eine Beförderungszulage in Höhe von 100 M. Der neue Gehaltstarif hat die Gerichtsschreiber, Registratoren und Expeditur-, Sekretariats- und Registraturaufassistenten II. Gehaltsklasse bei den Zentralverwaltungen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten in die Unterabteilung G 2 eingereiht. Die Amtsstellen der Aktuare, die sich, wie eben erwähnt, bisher unter H befanden, wurden nach G hinübergenommen als besondere Unterabteilung G 3. Dahin sind alle Aktuare mit dem 1. Juli 1908 eingerückt. Eine Beförderungszulage konnten sie aus Anlaß dieses Vorrückens neben der ihnen bewilligten außerordentlichen Zulage in der ansehnlichen Höhe von 175 M. infolge der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 der Gehaltsordnung nicht erhalten, welche besagt: „Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage an Stelle der Beförderungszulage.“

Da nach § 14 der neuen Gehaltsordnung eine Beförderungszulage nur bei Versetzung in eine höhere Amtsstelle gewährt wird, Amtsstellen aber, die unter die gleiche Gehaltsabteilung, wenn auch unter verschiedene Unterabteilungen fallen, nach § 5 der Gehaltsordnung als gleichartig angesehen werden, hat die Einreihung der Aktuare nach G 3 des neuen Tarifs die andere Folge gehabt, daß seit Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung kein etatmäßiger Aktuar mehr bei seiner Ernennung zum Gerichtsschreiber, Registrator, Registratur-, Expeditur- oder Sekretariatsassistent eine Beförderungszulage erhalten hat. Darnach konnte auch den Petenten keine

Beförderungszulage bewilligt werden. Die Petenten behaupten zwar, sie seien nie in G 3 gewesen, sondern seien direkt von H 5 nach G 2 versetzt worden. Ihre Ernennung hat sich aber unter der Wirkung des neuen Rechts vom 1. Juli 1908 vollzogen, mit dessen Inkrafttreten die Petenten nach G 3 gekommen sind, und es ändert der Umstand daran nichts, daß sie auf den gleichen Tag nach G 2 befördert worden sind. Dieser Standpunkt wird vom Großh. Justizministerium eingenommen und muß entschieden als der richtige anerkannt werden. Der Wunsch der Petenten erscheint nicht als begründet.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Höhe Erste Kammer wolle

1. über die Petition des Vereins der mittleren Justizbeamten im Großherzogtum Baden um Auslegung der §§ 39 und 42 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 zur Tagesordnung übergehen;
2. darüber in abgefügter Form beraten.

Wenn ich mir gestatten darf, möchte ich noch eine allgemeine Bemerkung anknüpfen:

Es muß doch als ein äußerst unerfreulicher Zustand bezeichnet werden, daß auf diesem Landtag wieder eine solche Menge von Beamtenpetitionen eingeht. Auch heute ist wieder eine Anzahl dazugekommen. In diesen Petitionen werden meist unter Vergleich mit anderen Beamtenkategorien weitere Vorteile angestrebt, es wird behauptet, daß man noch besondere Ansprüche habe. Es geschieht das, nachdem erst auf dem vorigen Landtag das neue Beamtengesetz allen Beamtenklassen eine sehr erhebliche Aufbesserung gebracht, der Gesamtheit unserer Bevölkerung aber schwere Lasten auferlegt hat. Wir haben aus der vorigen Petition ersehen, daß die Großh. Regierung da, wo eine gedrückte Lage bei irgend einer Beamtenklasse noch vorhanden ist, gerne im Rahmen des jetzt bestehenden Rechtes Hilfe schafft, ohn daß es dazu der Finanzspruchnahme des Landtags bedürfte. Aus diesen Erwägungen heraus hätte es überhaupt vermieden werden sollen, dem jetzigen Landtag derartige Petitionen vorzulegen, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob eine — wie soll ich sagen — nervöse Unzufriedenheit vorhanden sei, die sich durch nichts heilen lasse. Ich glaube, daß diejenigen Beamtenkreise, welche jetzt, unmittelbar nach Abschluß des Reformwerkes schon wieder nach den verschiedenen Richtungen hin Sturm laufen, die richtig verstandenen Interessen des Beamtenstandes nicht fördern (Beifall).

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Min.)

